3weites Buch.

Die Opposition der Jünfte und Gremien unter Kaifer frang I.

Unter der Regierung des Raijer Frang wurde, wie wir ichon im früheren Abichnitte ermähnt, von Seite der Sandwerfegunfte und der Sandelsgremien in drei verichiedenen Epochen mit großer Bartnäcfigfeit versucht, die Regierung zur Ginführung von Beschränfungen bei ber Berleihung von Gewerbs- und Sandelsbefugniffen zu beftimmen. Das Actenmaterial, auf welches wir uns bei der Darftellung diefer Berfuche ftilgen, ift ein ziemlich dürftiges; es jest fich aus einer Reihe von an den Raifer erstatteten Borträgen und den über diefelben erfloffenen Ent= ichließungen des Monarchen gujammen. Bir entnehmen basfelbe vorwiegend einer Denfschrift, die von der allgemeinen hoffammer für Raifer Grang speziell ausgearbeitet wurde, von ihm aber taum mehr gelejen worden fein durfte, denn diese Denfschrift datirt vom 5. Januer 1835 und Raifer Frang ift ichon wenige Wochen fpater (2. Marg) geftorben. Dieje Budenhaftigteit unjeres Materiales tragt dagu bei, der nachfolgenden Schilderung hochinterreffanter, ber Deffentlichfeit biober ganglich unbefannt gewesener Borgange den Stempel der Gingeitigfeit und Barteilich feit aufzudrücken, was wir leider nicht zu andern ver-mögen; denn wir berichten ausschließlich auf Grund der Mittheilungen der hoffammer, welche in bem Streite mit den Zünften und Gremien durchaus nicht objectiv und unbefangen, fondern im Gegentheile im eminenteften Ginne des Wortes Bartei war. Die hoffammer fampfte nämlich für die Aufrechterhaltung der Berrichaft eines gewerbspolitischen Sufteme, mit bem fie fich identificirt hatte, und welchem Seitene ber an die Gerechtigfeiteliebe und den Regentenfinn des Raifere Frang apellirenden Zünfte und Gremien ber entichiedenfte Widerftand entgegen= gejest murbe. Welche Schritte die Letteren gethan, das wird une von ber hoffammer umftändlich berichtet; fie unterläßt es aber, uns in bie Beweggrunde diefer Corporationen genau einzuweihen. Da uns auch ber Bortlaut ber Eingaben ber Zünfte nicht vorliegt, fo find wir ganglich außer Stande, uns ein jelbftftandiges Urtheil darüber gu bilden, ob biefe Bunfte und Gremien wirflich durch die Miftlichfeit der Erwerbeverhaltniffe Bu ben unternommenen Schritten gedrängt worden feien, ober ob es fich gang ober theilweise jo verhalte, wie bie hoffammer behanptet, nämlich, daß die Bunfte nur einen Rothftand vorgeichütt hatten, um ihr "von ber ichnodeften Gelbstjucht bictirtes Auftreten" überhaupt recht= fertigen und ihr Berlangen bem Raifer plaufibel machen gu fonnen.

Die er fte der oben erwähnten drei Berioden umfaßt den Zeitraum der Jahre 1802 bis 1811, in welchem die ins Grengenlose gehende Bermehrung der Bantogettel auch im Gleichgewichte des Wertheverhältniffes aller gewerblichen Erzengniffe die größten Schwanfungen bewirft und in Folge beffen auch den Gewerbestand in die allgemeine wirthichaftliche Krife mit hinein verwickelt hatte. Die Noth des Gewerbeftandes muß damals einen furchtbaren Sohegrad erlangt haben. Bon einem Betitionsrechte, einem Bereins- und Berjammlungsrechte hatte in jener Zeit der einfache Burgersmann feine Ahnung; Zeitungen, welche die handwerter gu gemeinsamen Schritten aufgemuntert hatten, erschienen damals nicht. Ohne die zwingenoften Beweggründe werden fich die verschiedenen gewerblichen Bunfte Wiens nicht zusammengethan und dazu ermannt haben, mit ihren Rlagen bis an die Stufen des faijerlichen Thrones zu gehen — um so weniger als, wie mit Grund angenommen werden muß, die Gewerbsbehörden aller Instanzen es jogar an Ginichlichterungsversuchen nicht haben fehlen laffen, fie von diesem Schritte womöglich abzuhalten. Denn die Behörden wußten es im Borhinein, daß fie im Streite mit den Zünften den Kaifer nicht auf ihrer Seite haben werden, und mogen daher Alles aufgeboten haben, den Streit gar nicht zum Ausbruche fommen zu laffen. Da aber Raifer Frang mahrend der gangen langen Dauer seiner Regierungszeit zwar ftets von der Ueberzeugung getragen war, daß es mit der Lage und den Aussichten des handwerkes nicht zum Besten bestellt sei, aber niemals zu einem richtigen Urtheile dariiber gelangte, durch welche Magregeln die Eriftenz und das Gedeihen des gewerbetreibenden Bürgerthums fichergestellt werden fonnte, jo ging er, nach den uns vorliegenden Acten zu ichließen, fritiklos auf die Bitten der Zünfte ein. Dieje hatten natürlich nur die Roth des Augenblices im Auge und befürworteten daher nur folche Magnahmen, welche zwar momentane Abhilfe brachten, die Grundursachen der Uebel aber nicht einmal berührten. Es ift daber natürlich, daß, gang gegen den Willen und die Absicht des Raifers Franz, die Hofftellen aus ihrem Streite mit ben Zünften nicht allein siegreich hervorgingen, sondern jogar die Kraft schöpften, das Suftem ihrer Gewerbepolitik, welches nun die Fenerprobe der Unfehlbarteit bestanden zu haben schien, in Butunft noch zu verschärfen.

Der zweite Bersuch, die Tendenzen der Hofftellen beim Kaiser in Mißeredit zu bringen, fällt in die Jahre 1820 bis 1827. Auch in dieser Periode hatte die Finanzpolitif des Staates der Production und dem Handel die empfindlichsten Schläge versetzt und namentlich in den größeren Verkehrscentren der Monarchie dauernde und drückende Nothstände verursacht. Bemerkenswerth ist es, daß in dieser zweiten Periode nicht der Handwerkerstand, sondern aussichließlich die Kaufmann ich aft alle Hebel in Bewegung setze, sich gegen eine weitere Vermehrung der Handlungsgeschäfte zu schücken. Zwischen ihr und den Hofftellen entbrannte, wie aus der nachfolgenden Darstellung hervorgeht, ein mit heftiger Leidenschaft geführter Meinungsstreit, im Verlause dessen sich die Hofftelle dazu hinreißen läßt, die Kausmannschaften dem Monarchen im Lichte des beschränkten Unterthanenverstandes erscheinen zu lassen, ja ihn gelegentlich sogar darauf ausmerksam zu machen, daß es nicht der angeblich schlechte Gang der Handelsgeschäfte, sondern das Börsen spiele

sei, welches die Kansseute in's Gedränge gebracht habe. Diesmal trat nicht wie in der ersten Beriode die Stadt Wien allein, sondern außer ihr auch Brünn und Prag in die Arena; und doch war der Sieg der Hofstellen auf der ganzen Linie ein vollständiger. Also hatte auch der zweite Ansturm der zünstlerischen Partei gegen das von der Kaiserin Maria Theresia eingeführte Commerzinstem nur dazu beigetragen,

deffen Berrichaft zu befestigen.

Die dritte Periode endlich beginnt nach dem im Jahre 1831 er= folgten Ausbruche der Cholera und dauert bis hinein in die ersten Monate der im Jahre 1836 beginnenden Regierung des Raifers Ferdin and. Sowohl die Sandwerfer und Bunfte, als auch die Raufmanns-Gremien überliefen formlich den Raifer Frang und bestürmten ihn mit Bitten, der weiteren Berleihung von Gewerbsbefugniffen und Sandelsrechten, durch welche eine nach ihrer Behauptung fie an den Bettelftab bringende Concurrenz herbeigeführt worden fei, mit einschneidenden Magregeln ein Biel zu jegen. Der hochbetagte Monarch ganderte feinen Augenblick. auf dieje Buniche vollständig einzugehen; aber neuerdings gelang es den Sofftellen, ihn nachträglich wieder ju überreden, daß dasjenige, mas die Bunfte und Gremien wollen, nur bem Gigennute und der Gelbitjucht der Angehörigen derselben entspringe, mit den thatsächlichen Berhältniffen aber im ichreienoften Widerspruche ftande. Nichtsdestoweniger ftrengten sich diesmal die Hofftellen vergeblich an, den Raiser in feinen Entschließungen vollständig wanfend zu machen; denn er war nicht gu bewegen, die von ihm verfügte Sperre der Bolizeigewerbe fur Wien wieder zurück zu nehmen. Rur für Lemberg und Brag genehmigte er die Aufhebung des von ihm erlassenen Berbotes. In Wien durfte erft unter der Regierung Kaiser Ferdinands wieder mit der Berleihung neuer Bolizeigewerbe vorgegangen werden, welche nun maffenweise erfolgte; denn in den ersten Regierungsjahren Raiser Ferdinands ift das von den Bunften und Gremien jo entschieden migbilligte Spftem wieder gur vollsten Geltung gefommen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes rechtfertigt es wohl, jeder der drei hier stizzirten Berioden eine eingehende Darstellung zu widmen.

Erfte Veriode.

Bom Jahre 1802 bis zum Jahre 1811.

Unterm 28. Februar 1802 gelangte ein a. h. Cabinetsschreiben folgenden Inhalts an die damals bestandene böhmisch softerreichische Hoffanzlei:

"Es ift sogleich anzuordnen und sowohl der niederöfterreichischen Regierung als dem hiefigen Magistrate der Auftrag zu machen, in Berleihung der Meisterrechte und Gewerbsbefugnisse so sparsam als möglich vorzugehen und solche nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen zu ertheilen, damit auch von dieser Seite zu der nothwendigen Berminderung der hiesigen übermäßigen Bevölkerung nach Thunlichkeit beigetragen werde."

Sbenso wurde aus demselben Grunde mit a. h. Cabinetsschreiben vom 22. Februar 1802 die Errichtung von Fabrifen in Wien

und den Borftädten ganglich eingestellt.

Die genannte Hoffanzlei erlaubte sich gegen diese beiden a. h. Berstügungen, sowie über einen von der niederösterreichischen Regierung gleichzeitig gestellten Antrag, die Fabriks-Unternehmer in eine Entfernung von vier Meilen anßerhalb Biens zu verweisen, Gegenvorstellungen an Se. Majestät und suchte in ihren diesfälligen drei Borträgen vom 3. März, vom 10. März und vom 19. Mai 1802, Z. 7695, 8608 und 18446 die vielen wesentlichen Nachtheise ersichtlich zu machen, die aus der Ansführung der gedachten beiden Anordnungen unversmeiblich entspringen würden.

Jusbesondere war fie bemüht, zu zeigen, wie es eine Menge von Gewerben und Fabrifen gebe, die nur in der Hauptstadt ihr Gedeihen finden können, weil sie eine Beihilfe von vielfacher Art benöthigen, die

ihnen nur die Sauptstadt gewähren fonne;

daß demnach das Begichaffen der Fabrifen von hier auf das flache Land ebensoviel heißen würde, als mehr dennzwei Drittheile davon ganz vertilgen wollen;

daß überhaupt der amtliche Einfluß, das Berordnen und jeder

Zwang im Erwerbsfache die gefährlichfte aller Alippen fei;

daß es in diesem Fache eine Menge Details gebe, die die Staatsverwaltung zu übersehen, und burch Gesetze zu leiten nicht vermöge;

daß hier der natürliche, von selbst entstehende Gang allein Alles entscheiden mußte und daß also zur Entsernung der Fabriken ans der Hauptstadt kein anderer Weg übrig bleibe, als in den Provinzen und den dortigen kleineren Städten jene Vortheile entstehen zu machen, welche dem Kunstsleiße unentbehrlich seien;

daß deshalb auch bereits allen ganderstellen wiederholt eingeschärft worden sei, jede Fabrik ohne Anstand zu gestatten und selber die nöthigen

Dilfsarbeiter sich beilegen gu laffen;

daß ferner die in Wien herrschende Theuerung aus anderen Quellen als aus der lleber füllung der Stadt mit Fabriken und Gewerben entstanden sei;

daß nur in Hauptstädten mahrer Luxus bestehe, ohne diesen aber fein wohlhabender Erwerbsstand auffommen fönne, ja, ohne diesen selbst die Finanzen und die Circulation des Papiergeldes leiden würden;

daß jene Meister, die weniger erfüllt von ihren Innungsvorzügen, nur mit dem Gedeihen ihres Gewerbes beschäftigt sind, sobald es unabänderlich beschlossen sein sollte, keine neuen Gewerbsbefugnisse allhier zu ertheilen und die bestehenden erlöschen zu lassen, den größten Nachtheil dabei erleiden würden, theils weil sie unter diesen Umständen nicht hoffen dürsten, treue, fleißige und fähige Gesellen in Arbeit zu erhalten, theils weil sie sein Elieben und mit großen Geldausopferungen begonnenes Wert durch ihre Kinder sortsetzen lassen zu können, und selbes also mit empfindlichem Verluste auflassen müßten;

daß der Wohlstand des Staates und seine hilfsquellen, die durch eine vielfache Bereicherung der Unterthanen bedingt seien, burch

einen solchen Borgang nothwendig bedeutend zurückgesetzt werden würden;

und daß endlich ber Auten nicht hoch genug angeschlagen werden könne, den die Gewerbs- und Fabrifsunternehmungen dem Staate versichaffen, daß sie eine so beträchtliche Geldmasse im Jahre, in kleine Theile aetheilt, unter vielen thätigen Menschen in schnellen Umlauf setzen;

daher sämmtliche Länderstellen im a. h. Namen zu bedeuten wären, daß auf dem flach en land e und in den Provinzialstädt en die Commerzialgewerbe keinen engen Grenzen zu unterziehen, die Bersteihung der Befugnisse daselbst nicht zu erschweren in der Hauptstadt Wien aber jenen Commerzialzweigen, für welche keine besondere Nücksicht spricht, daß sie hier be sond ere Vortheile für ihr Fortkommen für sich haben, umsomehr Erschwerungen in der Verleihung der Meisterrechte und Befugnisse in den Weg zu legen seien, als ohnehin bereits die Verordnung erlassen worden sei, denselben alle Beförderung überall außer Wien angedeihen zu lassen.

In den hierüber erlaffenen a. h. Entschließungen geruhten Se. Majeftat zu entscheiden, daß außer den den Länderstellen bereits ertheilten Weisungen der niederöfterreichischen Regierung noch aufzutragen ware,

in reife Ueberlegung ju nehmen :

welche Fabrifen und Gewerbe ohne Beirrung ihres Unternehmens und ohne Besorgniß, daß solches entweder gar nicht entstehe oder bald nach seiner Entstehung wieder in Berfall gerathe, von der Hauptstadt entsternt gehalten, sohin die unterm 22. Februar 1802 ergangenen Anordnungen bei selben unbedingt geltend gemacht werden fönnen, ferner

welche Fabriten und Gewerbe wegen des Rauches, Getofes oder Gestantes entweder aus der Stadt und den Borstädten ganz zu entfernen, oder ihnen wenigstens entlegenere Pläte anzuweisen

mären.

Bugleich geruhten Se. Majestät rücksichtlich der and efohlenen sparsamen Berleihung der Meisterrechte und Besugnisse für Wien zu bestimmen, daß sich inzwischen bei vorkommenden Gesuchen nach den in dem Vortrage geäußerten

Grundfäten zu achten fei.

Im Jahre 1805 erfolgte seitens der niederösterreichischen Regierung die Anfrage, ob es noch fortan bei der von der damaligen Commerz-Hofcommission erlassenen Berfügung, wornach diese Landesstelle bei jeder vorsommenden Errichtung eines neuen Commerzialgewerbes in Wien und um Wien herum, sich vorläufig bei der gedachten Commerz-Hofcommission anfragen und die Bestätigung derselben einholen soll, zu verbleiben habe, oder ob nicht vielmehr die in Absicht auf die Bolizeigewerbe bestehende Ordnung, vermöge welcher den Orts-obrigseiten sowohl auf den Freigründen in Wien, als auch auf eine Meile um Wien herum gestattet ist, neue Polizeigewerbe mit Genehmigung der Regierung zu verleihen, auf die Commerzialgewerbe, die doch sonst immer nach freieren Grundsätzen behandelt worden seien, auszudehnen wäre?

Die Commerz-Hofcommission sand sich bestimmt, den Gegenstand mit Bortrag vom 26. März 1805 der Schlußfassung Sr. Majestät zu unterziehen und hiebei in Antrag zu bringen, daß in Zukunft nur die Berleihung förmlicher Landesfabriksbesugnisse und solcher neuer Gewerbe, welche eine größere Anzahl von Menschen und ausgedehnte Wohnungen benöthigen, für Wien und vier Meilen im Umfreise, der Hosstelle oder aber, wenn es Se. Majestät augemessen sinden sollten, der a. h. Bestimmung selbst vorbehalten, die Ertheilung aller übrigen Sewerbe aber der Landesstelle überlassen werden dürfte, wobei dieselbe jedoch anzuweisen wäre, auch dersei Besugnisse und Gewerbe in der Hauptstadt und jenem Umfreise nur bei eintretenden besonderen Rücksichten und wenn sie in einer entsernten Gegend nicht wehl fortsommen könnten, durch neue Bewilsigungen zu vermehren.

Bur Begrundung ihres Antrages führte bie Commerg-Sofcom=

miffion in diefem Bortrage an :

daß die von der niederösterreichischen Regierung hier bezogene Berfügung sich auf die wiederholt erlassenen a. h. Befehle gründe, die Bermehrung der Gewerbe und Fabrifen in der Hauptstadt möglichst zu verhindern und die Berbreitung derselben auf dem flachen Lande auf alle Urt zu begünstigen;

daß ferner durch diese Anordnung allerdings ein auffallender Unterschied der Beschränkung in Absicht auf die Berleihung der Commerzial- und Polizeigewerbe entstanden sei, es jedoch nicht in der Macht der Hofftelle liege, die von der Regierung angetragene Abanderung

diesfalls zu treffen;

und daß nach den Grundfägen einer zweckmäßigen Commerzialleitung die Bermehrung der Commerzialgewerbe, welche den Absat ihrer Producte nicht auf den Ortsbedarf berechnen, sondern dieselben in die entferntesten Provinzen und selbst in das Ausland versenden, und welchen ihrer Natur nach ein freierer Spielraum, eine minder ängstliche Beschränfung zum Fortsommen und Gedeihen nöthig sei, weit geringeren Bedenken selbst für die Hauptstadt und deren Umgebung unterliegen könne, als die Unhäufung der schon sür sich in engere Grenzen eingeschlossenen Polizeigewerbe.

Die darüber erlaffene a. h. Entschließung lautet:

"Ich genehmige das Einrathen der Commerz-Doscommission unter der näheren Bestimmung, daß sich dieselbe allhier zu Wien und einem Umfreise von vier Meilen die Berleihung förmlicher Landesfahritsbesugnisse und jener Gewerbe, die eine größere Anzahl von Menschen oder ausgedehntere Wohnungen erfordern, insoserne es sich um die Errichtung einer solchen Fabrit oder des Gewerbes handelt, selbst vorbehalte, und nur dann, wenn eine wesentliche Berschiebenheit der Meinungen zwischen ihr und der Regierung obwaltete, der Gegenstand Meiner Schlußfassung zu unterziehen ist."

Im Jahre 1806 wurde der Commerz-Hofcommission aus Anlag der Berleihung eines Seidenzeugmacherbefugnisses an Josef Fallzorger über ihren deshalb erstatteten Bortrag vom 4. August 1806 nachstehende

a. h. Erinnerung gemacht:

"Da Fallzorger die Seidenzengmacherei nicht einmal ordentlich erlernt hat, da es an Gewerben dieser Art hierorts ohnehin nicht mangelt, da sie in den setzten Zeiten in Berfall gerathen sind, da Ich ich on so oft bestimmt erklärt habe, daß ich die Manufacturen in Wien überhaupt und insbesondere, wenn sie von größerem Umfange sind, ohne entschiedene Rothwendigkeit nicht nur allein nicht vermehrt, sondern vielmehr nach Thunlichkeit vermindert wissen will, so hätte die Commerzemmission die Uebertragung des vorlängst erloschenen Personalbesugnisses des Baters Fallzorger auf den Sohn schleckterdings nicht erlauben, sondern Letteren darauf beschränken sollen, als Werkmeister des Fabrikanten Fachini auf vorschriftsmäßige Art fortzuarbeiten, und will Ich über diese Mir zum Mißfallen gereichende Besugnißertheilung als über eine geschehene Sache nur in der zuversichtlichen Voranssetzung hin ausgehen, daß sich die Commerze ommission von aun an eine genauere Besolgung Meiner Anordnungen ernstlich zur schuldigen Oblieger heit machen wird."

Die Commerzehofcommission, von der Ansicht geleitet, daß es sich hier um einen Grunds at der Administration handle, der auf die Wohlsahrt der Staatsbürger den wesentlichsten Einfluß nehme, hielt es bei Gelegenheit eines neuerdings an sie gelangten Gesuches eines sicheren Christian Brenner um Verleihung eines Seidenzeugmacherbefugnissis für die Stadt Wien, für ihre Pflicht, ihre Bedeuten gegen diesen a. h. Beschluß Er. Majestät vorzutragen.

Sie bezog sich in ihrem diesfälligen Vortrage vor allem auf die von der vereinten Hoffanzlei in ihren Vorträgen vom Jahre 1802 rucksichtlich der Entfernung der Fabriken überhaupt von Wien entwickelten

Grunde und fügte in Absicht auf die Seidenzeugmacherei bei:

baß ein großer Theil der hiefigen Seidenzeugfabrifanten Saufer

besitze, die nur diesen Unternehmungen ihr Dasein verdanken;

daß mindere Fabrifen und Gewerbe in gemietheten Wohnungen betrieben werden und gerade diese nur in Wien ihr Gedeihen zu erwarten haben, da sie sonst nirgends taugliche Miethwohnungen finden;

daß ferner die in den Borstädten vorfindigen Fabritsgebäude zu Wohnungen gar nicht tauglich seien und sohn durch die Einstellung des

Fabrifsbetriebes allen Werth verlieren würden;

daß aber auch durch die Entfernung der Manufacturen aus Wien faum eine Herabsetung der Preise der Lebensmittel erzielt werden dürfte, indem sich die vertriebenen Gewerbe und Fabrifen in einem Zirfel um die Stadt herum festsetzen und die für dieselbe bestimmten Provisionen aller Art auffangen und so fortsahren würden, in Absicht auf die Lebensmittel die Concurrenten von Wien zu sein:

daß übrigens die Thenerung ebenfo gut auf dem flachen Lande

als in der Stadt Wien zu finden fei;

daß die Fabriken auf dem Lande von Herrschaften und Gemeinden noch immer als Feinde, die dem Feldban die nöthigen Hände entziehen, und den Taglohn vertheuern, angesehen werden und man sich daher auf alle Urt bemühe, ihre Entstehung zu verhindern;

daß in großen Städten aller Urftoff für die Seidenzeugfabrifation in großer Menge gufammenfließe, johin bem Fabrifanten die reichlichfte

Auswahl zu Gebote ftehe, er die benöthigten Borrathe davon zu billigeren Preisen und oft auf Credit erhalte, da er unter der unmittelbaren Aufsicht des Handelsmannes sein Geschäft ausübe, und diesem es
also leicht möglich sei, sich von seiner Betriebsamkeit, Ordnung und
Lebensweise Ueberzeugung zu verschaffen;

baß große Städte der Sammelplat der Gefellen aller Handwerte feien, und alfo den Meiftern Die Wahl unter fo vielen Gefellen und

vice versa freistehe;

daß die Seidenfabriken die nöthigen Hilfsarbeiter, Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen und sonstige Erfordernisse nur in großen Städten finden können, da Maschinisten, Kunsttischler, Kunstichlosser, Maler, Zeichner z. z. nur in großen Städten, wo sie Unterricht in allen Wissenschaften, Kenntnissen und Fertigkeiten erlangen, wo es Afabemien der bildenden Künste und Zeichenschulen gibt, sich ausbilden und einen lohenden Verdienst sinden können;

daß der anfangende Fabrifant in großen Städten ganze Borftädte, die blos für Fabrifen gebaut find, vorfinde, und fo ein kleines Capital mit doppeltem Gewinne auf fein Werf zu verwenden im Stande fei;

daß die Gebände jum Fabritsbetriebe in großen Städten einen bleibenden Werth haben, mahrend fie auf dem Lande mit dem Berfalle

der Fabrik zum Unwerthe herabsinken:

baß in fremden gändern u. 3w. in jenen, wo die Industrie die höchste Stufe erreicht hat, feine Zwangsanstalten, welche die National=Industrie hierhin oder dorthin leiten, gefannt seien und man es dem Speculationsgeiste der Unternehmer überlasse, den Ort zu wählen, wo er seinem Etablissement den besten Fortgang zu sichern hoffe;

daß große Städte der Sig des Geschmacks und Bflegerinnen der Mode seien, wo der Fabrifant Nahrung für seinen Erfindungsgeift und Gelegenheit finde, neue Ideen zu sammeln, deren Anwendung seinen

Erzeugniffen doppelten Werth mittheile;

daß Fabrifen dem Zusammenflusse des Gesindels in großen Städten Gelegenheit zur nüglichen Beschäftigung, zur Gewinnung eines chrlichen Berdienstes darbieten und in dieser Sinsicht wohl immer die besten und zweckmäßigsten Bersorgungsanstalten seien.

daß Wien außer Trieft ber einzige Handelsplat der Monarchie fei, und daß das Fabrifswesen, mit dem Sandel auf das Engfte ver-

bunden, nur dort gedeihen fonne, wo diefer blube ;

daß Wien die Stapelstadt für den österreichischen Handel mit der Levante bilde, daß man hier Großhändler und Kaufleute sinde, die mit jedem Zweige des Commerzes bekannt, dem Erzeuger beim Einkause des rohen Stoffes und beim Absatze der fertigen Waare durch ihre Verbindungen im In- und Austande die größte Erleichterung gewähren;

baß der Zusammenfluß des Reichthums in der Hauptstadt der Industrie die Aufbringung der Mittel zur Ausführung ihrer Werte

unendlich erleichtere;

daß es in Wien eine Menge Familien gebe, die verschiedene Silfsarbeiten für die Seidenwaaren-Erzenger als Nebenbefchäftigung

verrichten, und durch andere Bestimmungen an die Hauptstadt gebunden seien, die also durch den Entgang dieses Nebenverdienstes zwar ärmer und unglücklicher werden, aber doch Bewohner von Wien bleiben würden;

baß ber Seidenweber eines 14 Schuh hohen Stuhles zur Berfertigung seiner Waaren bedürfe und auf dem Lande unter dem niederen

Strohdache bes Landmannes folden nicht aufzustellen vermöge;

daß nicht abzusehen sei, wie auf dem Lande Zucht und Ordnung unter der zahlreichen Classe der oft leichtsertigen Webergesellen gehandhabt werden könnte, da es selbst der strengen und ausgedehnten Aufsicht der Behörden der Hauptstadt nicht geringe Mishe kostet, und

daß endlich auch der Berluft der venezianischen Staaten es nothwendig mache, der Seidenmanufactur im Inlande alle mögliche Erleich-

terung und Unterstützung zu gewähren.

Nebrigens glaubte die Commerz-Hofcommission noch beifügen zu müssen, daß jede Art von Zwang und Fesseln Todseinde der Industrie seien, daß nur dort, wo eine liberale Staatsverwaltung dem Unternehmungsgeiste einen freien Spielraum lasse, dieser sich zu einem fühnen Fluge erhebe und nur dort Kunst, Fleiß und Industrie auf mannigfaltigere Art blühe, wie dies das Beispiel aller Zeiten und aller Staaten, die durch Handel und Gewerbe

reich und mächtig geworden feien, bestätige.

Ans diesem Grunde könne sie, die Commerz-Hoscommission, in Absicht auf alle Commerzial-Unternehmungen nur für eine an segedehntere Concurrenz stimmen. Diesen Unternehmungen sei es eigen, daß sie in jedem Talente, in jeder Fertigkeit, in jedem Kopfe einen Mitbewerber zu sinden sich gefallen lassen müssen und daß gerade dieses Streben und Ringen von Bielen nach größerer Bollstommenheit in den nämlichen Erzeugnissen, dieser Betteiser von Bielen, die nach demselben Ziele trachten, die wirksamste Schwungseder aller Handelsunternehmungen bilde; daß die zwecknäßigste Commerzseitung diesenige sei, die sich im mer mehr leidend als wirkend verhalte und ihre Thätigkeit mehr in Wegräumung der Hindernisse als in bestimmten Anordnungen und Einzichtungen äußere.

Wenn es wahr sei, daß der Wohlstand einer Nation und das Glück eines Staates dann am sichersten gegründet werde, wenn jede moralische und physische Kraft in demselben auf die zweckmäßigste und nüglichste Art verwendet wird, so müßte die Art dieser Berswendung der Privatindustrie ganz überlassen bleiben, da nur durch diese Freiheit jedem Talente, jeder Geschicklichsteit ein angemessener Spielraum eingeräumt, und jeder Bürger in die Lage versetz werde, nach seinem Genie, seinen Kenntnissen und Berhältnissen

die Nationalthätigfeit zu vermehren.

Diesemnach sollte den Gründern von Commerz-Unternehmungen sowohl in Absicht auf die Bahl des Ortes als auf die Zweige der Industrie, welchen sie ihre Thätigkeit zu widmen gesonnen sind, soviel als möglich freie Bahl gelassen werden.

Es fonne keinem Zweifel unterliegen, daß die glütliche Lage der öfterreichischen Staaten fie vorzüglich jum Sandel mit Producten der

Natur bestimmt habe, daß also Ackerban und Biehzucht immer die reichsten Quellen des Nationalreichthums bleiben werden; aber eben so gewiß sei es, daß Handel und Fabrikswesen wohlthätig auf die Landwirtsschaft zurückwirken und daß diese nur dann zur höchsten Blüthe gelangen könne, wenn durch jene Neichthum und Wohlhabenheit allzemein verbreitet, dem Landmanne der aufmunternde Genuß einiger Bequemlichkeiten des Lebens verschafft und der Kreislauf des Geldes in dem Maße belebt und befördert werde, daß solches vielseitig verwendet und benützt werden kann; endlich habe sich die Finanzverwaltung durch den Drang der Umstände genöthigt gesehen, durch die neue Commerzial-Stemplungsanstalt die Judustrial-Erzeugnisse mit einer Art von Steuer zu belegen, die nur in dem Maße ergiebig sein könne, in welchem die Erzeugung beträchtlich erhöht wird.

Diefer Bortrag erhielt nachstehende allerhöchste Erledigung:

"Diese unaufgesordert erstattete Rechtsertigung dient zu teinem Gebrauche und bevor über die hier neuerdings ausgestellten Grundsäte mit Beruhigung entschieden werden kann, hat die hofstelle das über Bortrag vom 19. Mai 1802 ichon im April 1804 verlangte Gutachten über die Frage: welche Industriezweige von der Residenz entsernt gehalten werden können, da, wo es hastet, mit Ernst zu betreiben und Mir unter ihrer eigenen Berantwortung ehestens vorzulegen."

"Insolange bis darüber Meine Entschließung erfolgt, muß Ich an Meine über die Note des obersten Kanzlers vom 11. Februar 1803 und über den Bortrag der Commerz-Commission vom 26. März 1805 ergangenen Anordnungen erinnern, vermöge welcher Fabriks und Gewerbsbefugnisse inner den Linien nicht zu vermehren sind und darauf bestehen, daß sie auf das genaueste gehalten werden, da, so lange sie nicht widerrusen werden, keine willkürliche Abweichung davon ersaubt werden fann."

"Ueber die Bittschrift des Seidenzeug-Fabrikanten Brenner, welch et einen Anlaß zu einer so weitläufigen Berhandlung darbot, hätte die Hosstelle nach den bestehenden Borschriften ihr Amt handeln, folglich denselben mit der angesuchten Ausübung seines nicht für Wien erhaltenen sabriksmäßigen Besugnisses inner den Linien abweisen sollen, welches zu geschehen hat."

Ueber ein unterm 4. Jänner 1808 zur a h. Ginficht vorgelegtes Geschäftsprotofoll ber damals bestandenen Bant Dofbeputation haben Se. Majestät nachstehende Erinnerung zu erlassen geruht:

"Dbschon die hiesige Landesregierung von Meiner ansdrücklichen Anordnung, vermöge welcher die Fabriksbesugnisse hier in Wien und in einem Umkreis von vier Meilen nicht weiter vermehrt, sondern vielmehr nach Thunlichkeit vermindert werden sollen, eigenmächtig abzugehen sich nicht hätte ersauben sollen, so darf doch diese Ordnungswidrigkeit nicht der Ansaß werden, schuldlose Parteien zu benachtheiligen und schon bestehende Fabriksunternehmungen ohne weiters von hier auf das platte Land zu verweisen, wodurch Meinen dieskälligen Entschließungen eine nirgends bestimmt darin enthaltene Ausbehnung gegeben wird."

"Es ift daher Mein Bille, daß biejenigen Fabritanten, benen die Regierung ein Befugnif fur die Sauptftadt ertheilt hat, welches fie bereits ausüben und

die nicht etwa nur ihr für das platte Land erhaltenes Befuguiß ohne alle legale Erlaubniß willfürlich in Wien auszuüben sich angemaßt haben, auch forthin, insoferne ihnen sonst nichts Widriges zur Last fällt, im ungestörten Besitze ihres Befuguisses belassen werden sollen."

"Bon nun an aber versehe Ich Mich ernstlich, daß sich an Meine diesen Gegenstand betreffenden Befehle pünktlich werde gehalten werden und erwarte, daß nur in Folge Meiner über den Bortrag vom 20. October 1806 erlassenen Schlußfassung, das sich auf die künftig von hier entsernt zu haltenden Industrial-Anstalten beziehende, schon seit so langer Zeit rückfändige Elaborat nun ehestens vorgelegt werden wird.

Der übrige Theil biefer Protofolle bient gur Rachricht."

Das hier am Schlusse berührte Claborat über die Frage: welche Fabrifen und Sewerbe ohne Beirrung ihres Unternehmens von der Hauptstadt entfernt gehalten, sohin die unterm 22. Februar 1802 allerhöchst erlassenen Ansordnungen bei denselben unbedingt geltend gemacht werden können? wurde mit allerunterthänigstem Bortrage vom 19. Juli 1808 3. 23436,1417 Sr. Majestät überreicht. Bei der darüber stattgefundenen Berhandlung machten sämmtliche hierüber vernommene Behörden, nämlich das Steueramt, der Magistrat, die bestandene Fabrifen Inspection, die niederösterreichische Resierung und die vereinigte Hoffanzlei die eifrigsten Borstellungen gegen die Entfernung der Fabrifen und Gewerbe aus der Hauptstadt und trugen vielmehr auf die Bermehrung der Fabrifen an.

Die Grunde, die fie in ihren Augerungen auführten, find fol-

gende:

"Sei erst itt hervorgefommen, daß sich in Wien mehr unbefugte, sogenannte "Störer" als befugte befinden, welche erstere sich blos deshalb der Steuerpflichtigkeit entziehen, weil sie, nothgedrungen, sich ihren Unterhalt zu erwerben, durch die bestehenden Einschränkungen gewaltsam zurückgedrängt, statt ehrliche Bürger zu werden, zu heimlichen Umtrieben ihre Zufluchtnehmen müssen;

fönne die hiesige Bevölkerung, obschon Wien als Residenzstadt, als Mittelpunkt des Staatsvereines so vieler ausgedehnter Provinzen, immerhin eine große Volksmenge enthalten müsse, im Verhältnisse mit der Größe des Staatskörpers und im Vergleiche mit weit bevölkerteren Hauptstädten anderer Staaten noch keineswegs für zu groß gehalten werden, vielmehr sei dieselbe seit Niederlegung der deutschen Kaiserwürde und dem Verluste mehrerer Provinzen sehr herabgesunken, indem Wien laut der Conscriptionssummarien

im Jahre 1805 . . . 250.000 Einwohner

gezählt habe;

fonne ohne Ungerechtigfeit gegen einen gangen, seiner Bestimmung nach fo ichatbaren burgerlichen Stand, die untere Bewerbeclaffe

für die öffentliche Ruhe nicht für bedenklicher als andere Stände gehalten werden, da auch biefe Claffe ihre Anhänglichkeit an Fürst und

Baterland mährend der feindlichen Invafion erprobt habe.

Die übrigen von den genannten Behörden angeführten und in den vorausgegangenen Borträgen der vereinigten Soffanglei vom 3. und 10. Marg und vom 19. Mai 1802, sowie in dem Bortrage der bestandenen Commerg-Hofcommiffion vom 20. October 1806 bereits entwickelten Grunde ftutten fich auf die Rücksichten der Bohlfeilheit, auf die Dominical-Berfaffung des flachen landes, auf den Zusammenfluß aller Urftoffe und die leichtere Concurreng in der Hauptstadt, auf das Busammen= ftromen der Befellen, auf die Anwesenheit der Silfsarbeiter, auf die wiffenschaftliche Erweckung des Runftfleifes, auf die Leichtigkeit der Unterfunft in der Hauptstadt, auf das Beispiel anderer Länder und insbesondere Englands, auf die Ratur und Befenheit ber großen Städte, welche der Git des Befchmacks, des Lurus und der Moden feien, auf ben Bortheil der Beschäftigung des in jeder Saupstadt befindlichen Gefindels, welches erft nach Entfernung der Rabrifen und Gewerbe mirflich furchtbar werden dürfte, und bei jo vielen Reigen gum Erwerbe auf feinem Fall fich fo leicht wegichaffen ließe, dann auf Bien's politische Lage, welches außer Trieft fozusagen den einzigen Sandelsplat der Monarchie bilde, auf die Unterstützung, welche die Industrie allhier finde, auf die erleichterte Polizeiaufficht, und endlich auf die in der Theorie und Praxis allgemein anerkannten Commerzial-Bringipien.

Aus allen diesen Motiven, welchen die Banto Sofdeputation ihre volle Beistimmung gab, stellte dieselbe den Antrag, daß die Gesetze und Verordnungen in Beziehung auf die Ertheistung von Erwerbsbefugnissen in der Hauptstadt, wie sie vor dem Jahre 1802 bestanden, wieder eingeführt, die bisherigen Verbotsgesetze von neuen Besugnissen ausgehoben werden dürften, und in Zufunst blos die Leime und Beinsieder, die Verlinerblaus, Scheidewassers, Pottasches, Salmiats und chemische Farben Tabrisanten und die Ziegels und Geschirrbrenner aus der Hauptstadt entsernt zu halten, solglich erledigte oder neue Besugnisse dieser Art daselbst, weil sie die Gesundheit gesährden und die Nachs

barichaft beschweren, nicht mehr zu ertheilen wären.

Für den Fall der Nichtgenehmigung dieses Einrathens schlug die Banto-Hofdeputation nachstehende Grundfate zur fünftigen Beachtung vor:

a) Sollen die in der Hauptstadt bereits legal im Betriebe stehenden Fabriken und Gewerbe aus derselben nicht verdrängt, noch wenn sie in der Folge durch Todesfälle 2c. erledigt würden, unbesetzt gelassen werden;

b) wären jene Fabrifen und Gewerbe von den strengen Berbotsgesen auszunehmen, die einer besonderen Borbildung in wissenschaftlichen und technischen Fächern bedürfen, oder einer öffentlichen Aufsicht von Seite der Staatsverwaltung unterliegen, oder die fast ausschließend für den Lugus und die Mode der Hauptstadt Erzeugnisse liefern.

Dürften enblich übrigens jene Stellen in ben Berichten ber Fabrifen-Inspection und ber niederöfterreichischen Regierung, welche auf

bie Errichtung von Fabrits- und Manufactur-Städten, auf Modificirung des Zunftwesens und auf die Aufmunterung der Industrie auf dem flachen Lande und in den Provinzialstädten zwar nur leise hindeuten, als Gegenstände, welche auf den wichtigsten Theil der Staatsökonomie überhaupt und des Commerzsaches insbesondere Beziehung haben, einzelner erschöpfender Verhandlungen werth geachtet werden.

Die hierüber erlassene a. h. Entschließung lautet:

"Radbem fich bie Lage ber Umftande in ben lettern Jahren fo fehr verandert hat, bag nunmehr eine Menderung des bisher nothwendig befundenen Suftems thunlid geworben, fo gestatte 3d, daß es von ben im Jahre 1802 eingeführten Beidranfungen fomohl in Rudficht ber Polizei- als Commerzial-Gewerbe, jedoch nur in Unjehung der Sauptftadt mit Inbegriff ber Borftabte, nicht aber bee Umtreifes berfelben abfomme, und will, daß nur folde Gewerbe bavon hintangehalten ober entfernt werben, die bafelbft gefährlich find; auch geht mein bestimmter Bille dahin, daß Gewerbs= und Kabritebefugnisse ober Gemerbe nur an folde Berjonen verliehen werben, die mit hinreichendem Bermögen ver= jehen find, und fie gehörig, und ohne auf icabliche oder immoralifde Mittel gu verfallen, gu bejigen und fortguführen im Stande find, auch daß jene Gattungen von Bewerben, welche für fich allein nicht mit rechtlichen Mitteln und ohne Rachtheil bes Bublicums nicht leicht bestehen fonnen, mit andern ahnlichen, wo es thunlich ift, vereinigt werden.

Für bie genaue Befolgung biefer Meiner Willensmeinung mache 3ch bie

betreffenden Behörden auf bas Strengfte verantwortlich."

Nach dieser a. h. Schlußfassung wurde die niederöfterreichische Regierung von der Banto-Hofdeputation angewiesen, barauf zu achten,

a) daß nach den vor dem Jahre 1802 bestandenen Vorschriften und Verordnungen bei Verleihung der Besugnisse in der Hauptstadt mit Inbegriff der Vorstädte wieder vorgegangen werde;

b) daß, wenn im Berlaufe der Berhandlungen Gewerbe vorkommen sollten, welche daselbst wirklich gefährlich sind, folche hintangehalten und

entfernt werden mogen;

e) daß in dem Umfreise von zwei Meilen außer der hauptstadt

feine neuen Befugnisse ertheilt werden; endlich

d) daß jene Gattungen von Gewerben, welche für sich allein mit rechtlichen Mitteln und ohne Nachtheil des Publicums nicht leicht bestehen können, verläßlich erhoben, und nachdem es Bolizeis oder Commercialgewerbe betreffen wird, an die vereinigte Hoffanzlei oder an die Banko-Hofdeputation gutächtlicher Bericht erstattet werde, ob und in wie weit ihre Bereinigung mit anderen ähnlichen Gewerben thunlich wäre.

Im Jahre 1810 hat die niederöfterreichische Regierung aus Unsaß eines vorgekommenen speciellen Falles die Anfrage an die Banko-Hofsbeputation gestellt, ob bei den nun aufgestellten a. h. sanctionirten Grundsätzen bei Gewerbsverleihungen die beschränkende Anordnung, daß in dem Umkreise von zwei Weilen um Wien herum keine neuen Gewerbe errichtet werden dürsen, noch fernerhin in Anwendung gebracht werden soll?

Sowohl die niederösterreichische Regierung als die Stadthauptmanuschaft und die vereinigte Hoffanzlei sprachen sich bei dieser Gelegenheit gegen das fernere Bestehen bieses Berbotes auf das nachdrücklichste aus. Sie bemerkten:

daß diese Beschränkung nicht nur in commerzieller Beziehung ganz unnöthig, sondern auch höchst schädlich sei, da sie das Fortschreiten der Industrie hindere und daher mit dem unterm 2. Mai des vorigen Jahres angeordneten freien Verfahren bei Gewerbsverleis

hungen im Widerspruche ftebe;

daß ferner, wenn so viele Reizmittel, welche die Staatsverwaltung weder zu entfräften noch zu schwächen vermag, eine größere Menschenmenge in die Hauptstadt und deren Umgebung ziehen, ihr Bemühen aus Polizeirücksichten dahin gehen müsse, diese größere Menschenmenge nüglich zu beschäftigen, und sie dadurch unschältnissen entspreschenften Gewerbebetrieb zu erreichen sei;

daß die wegen der hilfsarbeiter erregten Beforgniffe fich auf eine flache Unficht des Gewerbsstandes

gründen;

daß fein Meifter oder Fabrifant Leute zum Muffiggange aufnehme, und ber fleifige, arbeitsame Mann nie bem Staatsverbande noch den

Sitten gefährlich fei ;

daß durch Bermehrung der Gewerbe ebensowenig der Rural-Dekonomie ein Nachtheil erwachse, und dem Feldbau Arbeitshände entzogen werden, da das Zuströmen der Arbeiter zu irgend einem Zweige der Beschäftigung sich nicht nach dem Standpunkte des Unternehmers, sondern nach der Größe und dem Umfange der Capitale richte, welche auf dieses oder jenes Unternehmen verwendet werden;

daß überdies dem Anfaufe und der willfürlichen Berwendung des Ackerlandes genug Gefete entgegenstehen, um von diefer Geite jeder

Beforgniß überhoben gut fein, und

daß endlich Gewerbsfleiß und Acerbau in einer Bechfelwirfung miteinander stehen, und beide nur dann gedeihen, wenn sie einem freien und zwanglosen Fort-

ichreiten überlaffen werden.

Die Banko-Hofdeputation fand sich durch diese dargestellten Umsstände bestimmt, den Gegenstand Er. Majestät vorzulegen und sich die allerhöchste Entscheidung darüber zu erbitten. In ihrem diesfälligen allerunterthänigsten Vortrage vom 31. Juli 1810, 3. 22594, bezog sie sich vor Allem auf die zenigen Gründe, welche sie in ihrem Vortrage vom 19. Juli 1808 gegen die Beschränfung der Gewerbe in der Hauptstadt dargelegt hatte, und wodurch sich auch Se. Majestät bewogen gesunden haben, jene Beschränfungen aufzuheben, und verbreitete sich sodann über den Gegenstand der Frage mit nachstehenden weiteren Bemerkungen:

Könne nicht in Zweisel gezogen werden, daß, wenn das sicherste Mittel zur Beförderung der Industrie und des Kunstsleißes darin zu suchen sei, daß jedem Unternehmer die freieste Wahl des Ortes zur Gründung seiner Unternehmung gelassen, und seinem Unternehmungsgeiste so wenig Fesseln als möglich angelegt werden, dieser rücksichtlich der Hauptstadt Wien

bereits anerkannte Grundsatz auch für den Umfreis derselben auszuführen, und auch hier den Unternehmern zu gestatten wäre, ohne Zwang und Beschränfung ihre Werkstätten aufzuschlagen, wenn locale oder sonstige Verhältnisse sie für einen in diesem Umfreise gelegenen Ort bestimmen;

fönne ein solcher Ort der Gründung mancher Etablissements sogar günftiger als die Hauptstadt selbst sein, indem es da manche Bortheile sinde, die es in der Hauptstadt entbehren musse; daß ein wohlseileres und geräumigeres Untersommen, geringere Holzpreise, ein Bach zur Betreibung einer Maschine, Bortheile vom Belang seien; daß ein Fabrisant, der auf dem flachen Lande Fortgang und Gedeihen für sein Unternehmen hoffen könne, gewiß nicht die Hauptstadt dazu erwählen, derzenige hingegen, dessen Werf nur in der üppigen Atmosphäre der Hauptstadt zur Blüthe zu gelangen verspreche, immer nur die Hauptstadt oder die Nähe derselben suchen werde;

bleibe ihm nun der Umfreis derselben auf zwei Meilen verschlossen, so werde er sich in der Hauptstadt selbst niederlassen und der
ganze Gewinn der Beschränfung der Unsiedlung von Fabriten und Gewerden in der Nähe von Wien werde darin bestehen, daß sich alle
derlei Unternehmungen in der Hauptstadt zusammen-

drängen werben;

muffe die Hofdeputation übrigens die von der niederöfterreichischen Regierung und ber vereinigten Soffanglei hierüber entwickelte Unficht ale gang gegründet anerfennen, und nur noch die Bemerfung beifugen, daß es eine allgemein bewährte Erfahrung fei, daß die größte Armuth gewöhnlich in der Nähe des größten Reichthums, d. i. in Sauptstädten gu finden fei; daß hier die Tabrifen und Gewerbe alfo mannigfaltige Bege zur Gewinnung eines ehrlichen Unterhalts nicht nur dem rüstigen Arbeiter, jon= dern jelbst dem Schwächling und Rruppel, den Beibern und Rindern darbieten, und in diefer hinficht die besten Berforgungsanstalten seien; daß, wenn der nähere Umfreis der hauptstadt diefer gemeinnütigen Unstalten beraubt werde, die dortigen Urmen weit weniger Mittel finden; durch Arbeitihr Schidfal zu erleichtern, daß fie alfoentweder der Hauptstadt zuströmen und die Boltsmenge darin noch mehr anschwellen machen, oder ihr Leben in Unthätigfeit elend verschmachten, oder endlich ihren Lebensunterhalt auf unerlaubten Wegen sich zu sichern suchen werden;

übrigens sei es jest mehr als jemals wichtig, dem aufstrebenden Geifte der Judustrie, durch welchen so viele schlummernde Kräfte des Staates geweckt, und zur Bermehrung des Nationalreichthums in Bewegung gesetht werden, alle mögliche Unterstützung zu geben, was am sichersten durch hinwegräumung aller Beschränfungen und Fessell erzielt

werden fonne.

Seine Majeftät geruhten über biefen Wegenstand nachstehenden Beichluß ju faffen :

"Bon bem Berbote, neue Gewerbe und Fabrifen in bem Umfreise von zwei Deilen um bie Refibeng ju errichten und bie Bewilligung bagu gu ertheilen,

hat es nunmehr abzutommen; jedoch darf auch in Zukunft in diesem Umkreise die Errichtung solcher Fabriken und Gewerbe, mit welchen eine große Brennholz-Consumtion verbunden ift, auf keine Weise gestattet werden."

Zweite Beriode. Bom Jahre 1820 bis zum Jahre 1827.

In diese Beriode fällt, wie bereits in der Einleitung bemerkt worden ift, der Uebergang, welcher durch das Finanzpatent vom 1. Juni 1816 vorbereitet wurde, um das vorhandene Papiergeld im Wege freiwilliger Sinlösung aus dem Umlaufe zu ziehen und die Geldeirenlation

auf die Grundlage der Conventionsmunge guruckzuführen.

Mit den allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 13. November 1819und 9. Juli 1821 wurden der bestandenen Commerz-Hofcommission wei Borstellungen des Wiener bürgl. Handels: standes gegen die Vermehrung der Handels: Barteien und gegen das angeblich bestehende Liberalitäts = Spftem mit dem Befehle zugefertigt, darüber ein erschöpfendes Gutachten mit Unführung der Grundfäge, nach welchen in Gewerbsfachen vorgegangen wird, zu erstatten. Der genannte Sandelsftand führte zur Begründung feiner Befchwerde in diefen Gingaben an, daß das gegen wärtige System der Commerz und Induftrialleitung erft neueren Umftanden und Berhaltnijfen, in welche die öfterreichischen Staaten burch die Continentalfperre und burch ben Rrieg versetzt worden find, feine Entstehung verdanfe, indem in früheren Zeiten und felbst noch bei bem Regierungsantritte Gr. Majestät ein beich rantendes Spftem in diefer Beziehung geherricht habe, welches der Sandelsstand aus mehreren Berordnungen, insbesondere aber aus der Hofentschließung vom 6. Marg 1795, womit angeordnet wurde, daß Fabrifs- und Rleinhandlungsrechte nur mit Rückficht auf das Localbedürfniß ertheilt werden follen, abzuleiten fuchte. Diefe Berordnungen, jowie die durch politische Rücksichten eingeführte Erschwerung der Einwanderung und Etablirung fremder Handelsleute, Künftler und Fabrifanten habe dem Sandel und dem Gewerbsfleiße der Monarchie feineswege Nachtheit zugefügt, sondern vielmehr die Existenz des Gewerbsund Handelsstandes sichergestellt, das Gedeihen der Rationalbetriebsamkeit befördert, und den Gewerbs- und Handelsstand in die Möglichkeit verfest, die Steuern zu erschwingen und die ju jener Zeit erforderlichen vielen und großen Opfer zur Erhaltung der Monarchie zu bringen. Inzwischen habe der fortdauernde Kriegszuftand und die Folgen mehrerer feindlicher Invafionen die Bedürfniffe des Staates, folglich die Confumtion desfelben durch Ausruftung gahlreicher Beere gesteigert, sowie andererseits die vermehrte Circulation des Papiergeldes auf Bermehrung und Berfeinerung der Brivat-Consumtion eingewirft habe, wodurch die Industrie und ber Handel ein regeres Leben erhalten haben, während die arbeitenden Sande zur Completirung der Kriegsheere in Unfpruch genommen worden seien, ein Umftand, welcher ben Andrang gu ben Gewerben von felbst verringert habe.

Unter diesen Umständen habe nun das Liberalitäts. Instem bei der Commerzleitung Eingang gefunden, das damals umsomehr zeitgemäß gewesen sei, als während der Continentalsperre die österreichischen Industrie-Erzeugnisse, sowie die Fabrikate des europäischen Continents überhaupt von der Concurrenz der englischen Fabriksproducte befreit waren, und der Handel mit Colonialwaaren seinen Zug durch

die öfterreichischen Staaten genommen habe.

Alls nun in den Jahren 1809 bis 1814 die öfterreichische Industrie durch einen außerordentlichen Absat im In- und Auslande den höchsten Schwung erreichte, sei bei Gewerbs- und Handlungsbefugniß-Berleihungen nicht die geringfte Rücksicht mehr auf das Localbedurfniß und auf Erhaltung des Gleichgewichts bei den verichies benen Erwerbegmeigen genommen und die Stablirung von neuen Gewerben und Sandlungen bergeftalt erleichtert worden, daß es faft mehr Arbeitsgeber als Arbeitsgehilfen gebe. Außer den ordentlichen Sandlungs- und Gewerberechten fei noch eine große Angahl von Rrämereien, Marchandes de Modes, Trödlern und Saufirern in's Leben getreten, einer Menge tolerirter Juden fei die Haltung von Berichleifigewölben geftattet, allen Brivaten der Bertrieb von handelsartifeln mittelft Licitationen, und in Folge diefer ben Eröblern und Jedermann der Berfauf neuer Baaren zugestanden worden. Die im Jahre 1802 abgeftellten Schutbefugniffe feien wieder in Aufnahme gefommen, allen darum einschreitenden Bewerbsleuten und Fabrifanten jei die Offenhaltung von Berichleigniederlagen bewilligt, endlich Berichleißbefugniffe auf einzelne Artifel, welche Claffenhandlungen zugewiesen find, fog ar Beibern ertheilt worden.

Seit der Aufhebung der Continentalfperre habe fich nun aber der ftarfe Absatz ber inländischen Erzeugnisse verloren, indem dieselben mit der wieder zurückgefehrten Fluth englischer Fabrifate umsoweniger die Concurreng haben behaupten fonnen, als bei dem ingwischen gebefferten Courfe des Papiergeldes ihre frühere den Ausländer reizende Wohlfeilheit nicht ferner fortbestehen fonnte. Siegu fei noch der Umftand gefommen, daß die gablreichen öfterreichischen Raufleute, welche ihre Capitalien und Speculationen auf ben auswärtigen und auf den Transitohandel gerichtet hatten, nunmehr wieder mit dem inländischen Confumhandel fich befaffen, wodurch, sowie durch die Ginschränfung des Staatsaufwandes nach ber= geftelltem Frieden, durch die eingetretene fparfame Lebensweife aller Claffen der burgerlichen Gefellichaft, endlich durch die feit dem Jahre 1816 erfolgte Berminderung der Maffe des circulirenden Baviergeldes und durch die mit dem sinkenden Preise der landwirthschaftlichen Producte und mit der Berarmung des Landvolkes neuerdings erfolgte Abnahme ber inneren Consumtion ber öfterreichifche Gewerbefleiß die reichsten Quellen seines Wohlstandes gebüßt habe.

Aus der dessenungeachtet fortwährend stattfindenden Bermehrung der Handlungen entstehen Stockung der merkantilischen Geschäfte, Mißmuth unter den Kaufleuten, Nahrungs-losigkeit, Contributions-Unfähigkeit und Zahlungs-Unfähigkeit und Zahlungs-Unfähigkeit und Zahlungs-Unvermögenheit und es seit bereits soweit gekommen, daß die Borsteher des

hiesigen Handelsstandes seiner gänzlichen Auflösung als einem nahen unvermeidlichen Unglücke entgegensehen. Hiebei sei übrigens nicht zu verkennen, daß diese durch das liberale System herbeigeführte Krise auch auf die Moral, Religion, Privatsicherheit und selbst auf die Staatssinauzen höchst nachtheilig einwirte, wie es die Ersahrungen der hiesigen Concurs. Instanzen über die zunehmenden Fallimente, jene der Polizeibehörde und Eriminalgerichte über die sich bereits ergebenen Selbst morde und Berbrechten ung lücklich er Handelschleiben ein der fattjam bewähren.

Die bestandene Commerze Hofcommission entwikelte in ihrem über diese Borftellung erstatteten allerunterthänigsten Bortrage vom 26. Jänner 1822, 3. 1799, nachstehende Ansicht in Betreff des

Gegenstandes der Frage:

"Sie bemertte bor Allem, daß fie bei Berleihung der Bewerbs- und Sanbelebefugniffe ftete nach ben a. h. vorgezeichneten Grundfaten vorgegangen fei und noch immer vorgehe und nur dann, nach reifer Ueberlegung, auf Theorie und Erfahrung gegründete Berbefferungsvorschläge mache, wenn fie nach ber Natur der Dinge folche gu machen fich verpflichtet fuble. Den vollen Beweis davon liefern der im August 1820 Gr. Majestät vorgelegte Abministration8bericht, ber alle Zweige bes von der Commerg-Bofcommiffion aufgestellten allmälig fortichreitenden Suftems bes innern und außern Sandels umfaffe. Berfiebe nun der burgerliche Sandelsftand unter bem verworrenen Begriffe eines liberalen Sandelsibstems eine eigentliche innere Sandels- und Gewerbs freiheit, wie folde fcon unter ber Raiferin Maria Therefia in ben Siebziger-Jahren in der Lombardei mit fehr gutem Erfolge eingeführt murbe, wie fie ichon feit langerer Zeit indirect in England, offen in ben nordamerikanischen Freiftaaten, Frankreich und feit gebn Jahren auch in Breugen bestehe, wo namlich aller Zunftzwang und alle Corporationen aufgehoben wurden und nur ein Patent oder Gewerbsichein jum Betriebe eines Gewerbes gelofet wird und glaube ber Sandelsftand, daß daher fein Ruin, die gahlreichen Banterotte unter ihm, die Berichlechterung und Bertheuerung aller Gewerbserzeugniffe herrührt, fo habe er in allen biefen Begiehungen gang und gar unrecht, ba in den altösterreichischen Provingen und insbesondere in der Stadt Bien noch fortan Beichränkungen ber Bunftverfaffung, Aufdingung und Freiiprechung von Lehrjungen, bestimmte Meifterschaften, Sandels-Corporations-Befen, ausichliefliche Privilegien abgefonderter Sandwerteclaffen, Untericiebe gwifden Polizei- und Commerzialgewerben, Ausweis der jum felbstftandigen Sandelsbetriebe erforderlichen Eigenschaften, namentlich ber Lehr- und Gervirjahre, einer tadellofen Moralität und eines Sandlungsfonds, Gewerbsverleihungen in brei Inftangen, Rechte ber Bunfte ju Recurfen bagegen, Recurfe gegen unbefugten Sandels- und Gewerbsbetrieb 2c. 2c. bestehen und gehandhabt werden, welche Bestimmungen gewiß feine Sandels- und Gewerbsfreiheit, wie sie in den vorcitirten Staaten bestehe, begründen.

Bemerkt muffe aber hier werden, daß gerade von der Lombardie, wo eine solche Sandels- und Gewerbefreiheit seit fünfzig Jahren und auch im Benezianischen, wo sie erst unter der frangösischen Regierung eingeführt wurde, teine solchen immer einenerten Klagen über Stockung und Mangel an Berkehr vorgekommen seien, und daß Sandel und Gewerbsfleiß gerade in jenen Ländern, wo diese Gewerbsfreih gerade in jenen kandern, wo diese Gewerbsfreih gerade in jenen kandern,

Fortidritte erfreuen, ein ficherer Beweis, daß biefes Guftem felbft nicht fo nachtheilig fei, als es ber Sandelsftand glauben machen möchte.

Ebensowenig bestehe aber bei uns eine Handels- und Gewerbesreiheit im Berkehr gegen das Aussand, und umgekehrt, da bei uns so gut wie bei den auswärtigen Staaten zum Schutze der inländischen Industrie seit mehr als vierzig Jahren Prohibitivgesetze eingeführt seien, Gesetze, welche, wenn auch ihre verschiedenen Schattenseiten und die Unräthlichkeit ihrer alszuweiten Ausdehnung nicht verkannt werden können, doch unter den mitslichen Umständen, in welchen sich die Industrie in den alten Erbsanden besand, sehr viel zur Wiederbelebung unseres vorzüglich durch den Wust des Papiergeldes zerrütteten inländischen Berkehrs beigetragen haben.

Unter diesen Umständen können demnach die oft wiederholten Klagen des Handelsstandes nur darin besiehen, daß entweder die bestehenden Borschriften rücksichtlich der Gewerds- und Handelsbesugniß-Berleihungen von der Commerz-Hoscommission nicht beobachtet werden, oder aber, daß diese Gesetze selbs zu liberal sind, und gegen noch größere Zwangsmaßregeln ausgetauscht werden sollen, oder endlich, daß der Handelsstand nichts als ein Monopol suche, und um seine Absichten zu verdecken, dem Bersahren der Commerz-Hoscommission den gehässigen Begriff von Liberalismus verleum derisch unterstelle, im setzen Resultate hingegen die wahren Ursachen der Stockung des Handels verschweige, oder dieselben gar nicht einsehe, oder nicht einsehen wolle.

Die wahren Ursachen der gegenwärtigen tritischen Lage des Handels nicht in Desterreich allein, sondern mehr oder weniger in ganz Europa, ja in der ganzen handelnden Welt, seien nach der Ansicht der Commerz-Hoscommission in den Folgen langwieriger Kriege, in der ebenfalls dadurch herbeigeführten Einschränkung der meisten Haushaltungen, in der Abwendung eines großen Theiles der Capitalien von den minder einträglichen Zweigen der Industrie zu dem einträglichen Handel mit Staatspapieren, in der Aunahme der Staatsschuld und der dadurch drücken das ungeregelte Drängen und Treiben nach Staatsumsormungen herbeigeführten Unstätigfeit der Berhältnisse und in so vielen wirklich ausgebrochenen, allen Wohlstand zerstörenden Revolutionen, keineswegs aber in dem Umstande zu suchen, daß die ober ste Commerzialleitung in Desterreich die Schranken der Zünstennd Sorporationen nicht noch enger und ausschließender, als es wirklich der Fall ist, begrenzt hat.

Bürde die Einführung noch mehrerer Beschränkungen bei den Berleihungen der Commerzialgewerbe mit Rücksichtnahme auf den sogenannten Localbedarf und auf die Localverhältnisse der bürgerlichen Kaussende inschesondere schon an und für sich die Natur und Wesenheit der Commerzialgewerbe und so vielen, wiederholten, auf diesen wesentlichen Unterschied gegründeten a. h. Entschließungen geradezu widersprechen, die gesetzliche Ordnung und das Benehmen der öffentlichen Berwaltung nach solgerechten Grundsätzen untergraben, dem Monopol und Bestechung sie ist der Corporationen, sowie der Wilstürund Parteigunst der Orts-Obrigseiten und Behörden ein stelle Feld öffnen, die Preise aller Waaren, die in Folge der bisherigen Concurren und einer allmäligen Reduction des Papiergeldes in ein so viel möglich natürliches Berhältniß getreten sind,

plötslich erhöhen und zulett bie Bortheile aller Maßregeln vereiteln, die zur Wiederbelebung des handels durch die beabsichtigte Aushebung der Jölle und Mauthcordone im Innern der Monarchie, durch herabsetung der Transitozölle und Wegmanthgebühren, durch Aufmunterung der industriellen Thätigkeit und des Ersindungsgeistes und durch so viele andere Einleitungen genehmigt worden sein, deren heilsame Fosgen, wenn auch nicht augenblicklich, doch allmälig, und eben deshalb um so dauerhafter als irgend eine gewaltsame Resorm sich entwickeln werden.

Scheine ber burgerliche Sandelsftand vergeffen gu haben, daß die politischen und finangiellen Berhaltniffe, die auf den Sandel fo febr einwirfen, nicht mehr diefelben find, und nach breifigjährigen unerhörten revolutionaren Sturmen, fowie nach ben Entwicklungen aller menichlichen Berhaltniffe nicht mehr biefelben fein tonnen, und bag eben befihalb auch ber burgerliche Sanbeleftand in feinen commerziellen und fonftigen Berhaltniffen nicht mehr derfelbe fein tonne, bag baber auch ungeachtet ber vielen nach wieder hergestellten natürlichen Berhaltniffen eingegangenen Induftrial-Unternehmungen, die vaterländische Induftrie dennoch an und fur fich bedeutende Fortidritte gemacht habe, und trot ber ungunftigen Zeitumftande täglich weiter vorwarts ichreite, baher auch ein fonberbares Gegenftud ju jener von bem Sandeleftande gepriefenen alten Beit barbiete, wo wir beinahe noch in den meiften Sandelsartifeln vom Auslande abhängig waren, und daß endlich der Bohlftand des Sandeleftandes, fom ie aller übrigen Claffen der Staatsburger nicht in bem Burndtreten in bie alten monopoliftifden Beidranfungen, fondern in der fortichreitenden Entwidlung des Aderbaues und der Induftrie gu fuchen fei.

Schließlich bemerkte die Commerz-Hofcommission, daß sich Se. Majestät aus ihren Geschäftsprotosollen überzeugt haben dürsten, daß von ihr stets die geschlich vorgeschriebenen Sigenschaften der Handlungs-Besugniß werber streng geprüst worden seien, und daß sie hiernach schon in mehreren Fällen Entscheidungen der Länderstellen, die auf eine solche Prüsung nicht das gehörige Gewicht legten, im Recurswege aufgehoben habe. Auch werde sich die Staatsverwaltung von Berleihungen der Ständ chenbesung nisse, sowie von Erweiterung einzelner Berichleißbesunisse auf größere Artisel in Zukunft enthalten und in Bezug auf Krämereien mit äußerster Beschränkung vorgehen.

Gegen den unbefugten Handel überhaupt habe sie (die Hofcommission) die strengsten Beisungen erlassen, was auch wegen Berminderung der Trödler von Seite der vereinten Hoftanzlei geschehen sei; ebenso seien die zur Abstellung der Unfüge bei den öffentlichen Licitationen nöthig befundenen Bersügungen von beiden Behörden einverständlich veranlaßt worden. Bas den Hausirch andel betrifft, so gedenke die Commerz-Hofcommission mehrere zweckmäßige Beschräntungen desselben Allerhöchstenorts in einem abgesorderten Bortrage in Antrag zu bringen und behalte sich insbesondere vor, der Riederösserreichischen Regierung auszutragen, strenge darüber zu wachen, daß auch die Unterbehörden jene Gesehe, welche zum Schutze des Handelsstandes vor Unfügen und Unordnungen erlassen worden sind, auf das Gewissenhafteste zur Bollziehung bringen."

Se. Majestät gernhten über diesen Bortrag folgende a. h. Re so- lution unterm 24. Februar 1827 zu erlassen :

"3ch nehme diefe Austunfte jur Biffenichaft, und ift der burgerliche Sandelsftand burch die Softammer über fein Gefuch motivirt zu bescheiben, und

haben die betreffenden Behörden darauf ju feben, daß die gegen Unfüge und Unordnungen jum Schutze des Handelsftandes, sowie überhaupt bestehenden Gefetze gehörig und genau beobachtet werden."

Unterm 28. November 1821 bat der Brünner Handelsstand in einem a. h. signirten Gesuche um Einstellung der Bermehrung der Handlungsbefugnisse in Brünn über haupt und um Ausschehung der einem sichern Stummer, Kutschera, Butschef und Kalcher ertheilten Specereiwaaren-Handlungsbefugnisse besondere. Der Brünner Handelsstand suchte in dieser Eingabe die "gewöhnlichen Beeinträchtigungsklagen" geltend zu machen, und den Betheisten die persönlichen Eigenschaften zum Handelsbetriebe abzusprechen.

Die Commer 3 = Sofcommiffion bemertte in ihrem darüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrag vom 10. Mai 1822 vor Allem, daß die genannten vier Sandlungswerber die vorgeschiebenen perfonlichen Eigenschaften jum Sandlungsbetriebe legal nachgewiesen haben, ihnen daher die angesuchten Befugnisse dazu nicht verweigert werden fonnten. Rückfichtlich ber angesprochenen Ginftellung ber Bermehrung ber Sandlung & befugniffe in Brunn überhaupt erflärte die Commerz-Bofcommiffion, daß ein folder Ausschließungsgeift ben handeltreibenden Claffen gur zweiten Ratur geworden je i, indem bas gegenwärtige Stoden bes handels in der gangen Welt für eine Claffe, die bei fruhern friegerifchen und große Bergehrungen nach fich ziehenden Zeitverhältniffen an lleberfluß und Reich= thum verwöhnt mar, einen zu empfindlichen llebergang zu geordneten Berhältniffen bilde, um nicht Zuflucht zu allen nur erdenklichen Mitteln ju nehmen, die ihnen durch Sicherung monopoliftischer Rechte die Ausficht auf eine größere Maffe von Gewinnften eröffnen fonnen.

Allein die Staatsverwaltung, die nicht blos für die Bereicherung einer kleinen Anzahl von Kaufleuten, sondern für das Beste des Handels im Allgemeinen und sür das Interesse des Publicums insbesondere, sowie auch für die Existenz der nachwachsenden, dem Handlungssache sich widmenden Generationen zu sorgen habe, könne und dürse all' das Geschrei der Handelsteute nicht irre machen, insoserne sich dasselbe blos auf eigennützige Absichten beschränket, und nicht solche Gegenstände berührt, welche die Ersahrung als wahre Unsüge bezeichnet. Diessalls könne auch seine, wenn auch noch so anmaßend hingestellte Behanptung, keine wenn auch noch so schwiedend sindeserhältnisse und allein die praktische Uebersicht der gesammten Handelsverhältnisse im Großen, als entscheidend und bernhigend für eine

wahrhaft wohlwollende Regierung angesehen werden.

In dieser Beziehung ergebe sich nun, daß der Brünner Handelsstand gar keinen Begriff von einer unbesichnen für ankten Handelsfreiheit habe, wenn er die Commerz-Hoscommission der Huldigung einer solchen Handelsfreiheit beschuldige. Diese, insoferne sie das Recht in sich begreift, sich dem Handel selbstständig zu widmen und nach Maß seiner Bermögenskräfte und seines Eredits in was immer für einen Artikel besiebige Handelsspeculationen auf eigene Gesahr und Berantwortung zu unternehmen, ohne an besondere von der öffentlichen Berwaltung zu ertheilende Besugnisse gebunden zu sein, bestehe nur in dem lombardisch-venezianischen Königreiche, und

in den Freihäfen der Monarchie. Der Brivatspeculationsgeift werde dort weit weniger betrogen als in den altöfterreichischen Brovingen die Regierung, indem fie fich angitlich um die perfonlichen Eigenschaften eines jeden einzelnen Sandlungsunternehmers befümmert, und nicht felten durch erichlichene Zeugniffe und fingirte Fondsaus= weisungen hintergangen werde. Auch seien aus genannten Königreiche, sowie aus den Freihafen solche Beeintrachtie gung stlagen, wie fie in den alt-ofterreichischen Brovingen beinahe täglich bis gum leberbruße vorfommen, nie eingelangt, worans alfo erhelle, daß dort, wo Sandelsgremien und Corporationen bestehen und zur Erlangung bes Rechtes zum felbstiftandigen Sandel langjährige Lehr= und Servierjahre, Fondsausweisungen und andere läftige Formalitäten gefordert werden, wo jeder Sandlungswerber, bevor er nur ein Sandlungsgewölbe eröffnen barf, auf dem langwierigen Recurswege oft Sahre lang herumgezogen wird, und einen Theil feines Fonds an Recursfoften, Taren und Agentengebühren verzehrt, wohl feine unbeschränkte Sandelsfreiheit bestehe.

Die Gründe der bedrängten Lage des Sandelsstandes seien daber in gang anderen Umftanden ju fuchen. Wenn nun ein Bürger und angehender Sandelsmann feine gange Jugendzeit ber Erlernung und Betreibung eines ehrlichen Erwerbszweiges gewidmet hat, wenn er die empfehlendften Zeugniffe über feine Fähigkeiten zum felbstftandigen Betrieb bes gewählten Erwerbszweiges beibringt, wenn er bereits die physische Großjährigfeit überschritten hat, und in einem Alter fteht, wo man wohl Jedermann mit gefunden Anlagen zumuthen fann, daß er fich fein Brod felbititandia und ohne Bevormundichaftung von Seite ber Staatsverwaltung zu verdienen wiffen werde, und wenn er endlich zur Betreibung eines folden Erwerbszweiges allen gesetlichen Erforderniffen Genüge leiftet, jo fonne es wohl feinem Zweifel unterliegen, welche Behorde die Bflicht, ben Burger in feinem redlichen Erwerbe ju fcuten, verabfaume; ob es diejenige fei, die das Schickfal und den Broderwerb folcher Männer durch einen Act der Willfür gegen den Wortlaut der Gesetze hemmt, oder diejenige, welche nach Borschrift der Gesetze vorgeht, und ohne Gunft oder Ungunft nach gleichen, consequenten und festen Grundfägen

ihn in feinen gesetlichen Unsprüchen schützet.

Benn enblich die Zahl der Handlungen und insbesondere der Specereiwaarenhandlungen in Brünn seit dem Jahre 1800 zugenommen hat, so sei der Grund davon in der im gleichen Verhältnisse gestiegenen Population und in der letzteren Rücksicht in dem Umstande zu suchen, daß die Artifel, welche die Specereiwaarenhandlungen führen, Gegenstände des allgemeinen Verbranchs sind, die nicht, wie die Artisel anderer Handlungen, als Gegenstände der Mode und des Luzus, mannigfaltigen Einschränkungen unterliegen, daß die Consumtion der Colonialwaaren eher zu- als abnimmt, daß der tägliche kleinweise aber häusige und sichere Localverschleiß den Vetrieb dieser Handlungen vor allem anderen einträglich macht, daß die Krämer und die gemischten Waarenhändler auf dem Lande ihren Bedarf an Specereiwaaren von den Specereihändlern in Brünn gegen einträgliche Provision beziehen, und daß diesen Handlungen sowie jeder andern der Commissions- und Speditionshandel mit allen Waaren ohne Unterschied im In- und Auslande offen steht,

welcher Speculationszweig bei dem eröffneten freien Berkehr mit den nen erworbenen Brovinzen der Monarchie und bei den Begünftigungen des neuen Transito-Tarifs mit großen Bortheilen verbunden sei.

Uebrigens sei der Bezug der Colonialwaaren über Hamburg durch die Bestimmungen der Elbe-Schiffsahrts-Acte sür die nördlichen Browinzen der Monarchie, sowie der Tausch. Commissions- und Speditionshandel inländischer Waaren nach Hamburg so sehr erleichtert und begünstigt, daß in Brünn noch eine große Anzahl neuer Handlungsunternehmungen entstehen könne, ohne über diese Stadt jenes schwere Interdictverhängen zu dürfen, in welchem die dortige Kaufmannschaft das Heil des Handels zu finden glaube.

Wenn nun der Parteigeist so mancher Corporation in unserer tiesbewegten Zeit es sich beinahe zur Gewohnheit gemacht hat, versteckte Absichten, die sich mit den öffentlichen Zwecken nicht vereinigen lassen, durch Schmähungen solcher öffentlicher Autoritäten, die der gesetlichen Ordnung und rechtlichen Ansprüchen getreu bleiben und durch übertriebene Declamationen zu bemänteln, so erscheine es umsomehr unverbrüchliche Pflicht der Staatsverwaltung, solche ungerechte Angriffe mit Nachdruck zurückzuweisen.

Ueber diefen a. u. Bortrag erfloß unterm 26. Juli 1825 nach=

stehende a. h. Entschließung:

"Ich nehme dieje Austünfte gur Biffenichaft."

Unterm 10. August 1822 haben Se. Majeftat an ben damaligen oberften Rangler Grafen v. Saurau nachstehendes a. h. Cabinets-

ichreiben zu erlaffen geruht:

"Lieber Graf Caurau! Die Borfieher mehrerer Mittel von Fabrifanten und burgt. Gewerbsteuten haben Mir die beigeichloffene Bittidrift überreicht, in der fie die aus den unverhältnigmäßigen Gewerbsverleihungen für das Allgemeine und für fie felbft entstehenden Rachtheile schildern, und um eine angemeffene Giftirung der ferneren Berleihungen von Bewerben bitten. Wenn einerseits die Bortheile fich nicht verfennen laffen, die aus ber Gewerbsconcurreng, infojern felbe bem wirklichen Bedarfe angemeffen ift, entspringen, jo fann es andererfeits ber Staatsverwaltung nicht gleichgiltig fein, wenn biefe Gewerbevermehrungen in einem solchen Mage ausgedehnt werden, daß dieselben nicht nur ben weiteften Bedarfüberfcreiten, fondern fogar die mirkliche Erifteng der Gewerbelente bedrohen und felbe in einen dem Staate jehr empfindlich werdenden der Armuth und daraus entspringenben Buftand Stenerunfähigfeit verfeten, wodurch auch noch andere bofe Folgen entftehen tonnen. Die betreffenden hofftellen hatten baber ich on längft bedacht fein follen, bei Ausübung ber Concurrens Grundfate mit dem erforderlichen Dafe vorzugehen, und hiernach den Unterbehörden die nöthigen Beijungen als Richtschnur gu ertheilen. Da Diefes nicht geschehen gu fein icheint, jo mache 3ch die Kanglei, jo weit es ihren Birfungefreis betrifft, ftreng verantwortlich, Gewerbeverleihungen für die Bufunft nur für den absolut nothwendigen Bedarf zu gestatten, und auch die Commerz-Hoscommission in Meinem Namen hiernach zu einem gleich förmigen Benehmen auzuweisen. Die betreffenden Hoftellen haben Mir anzuzeigen, was sie in dieser Sache verfügt haben werden, oder welche Vorschriften sie hierwegen zu ertheilen gebenken."

Die ver ein igte Hoffanglei ersuchte die Commerz-Hofcommission bei Mittheilung des allerhöchsten Beschlusses um die Eröffnung, welche Weisungen an die Unterbehörden als fünftige Norm vorzuzeichnen, oder welche Maßregeln sonst zu nehmen wären, um der allerhöchsten Willensmeinung genau nachzukommen.

Die Commer 3-Dofcommiffion ftellte in ihrem darüber

erstatteten Bortrage vom 29. October 1822 Gr. Majestät vor,

daß die Commerzialgewerbe, deren Erzeugnisse Gegenstände des Handels in seinem weitesten Umfange seien, nicht wohl nach dem Bedarse der LocaleConsum nicht erweben fönnen, und da sie übers dies der öffentlichen Sicherheit auf keine Art gefährlich seinen, einer des schränkenden Aufsicht nur insoserne bedürsen, als es sich darum handle, die Ausübung derselben nur solchen Individuen zu gestatten, die jene persönlichen Eigenschaften besitzen, die zum selbstständigen Betriebe dieser Gewerbe nothwendig und gleichsam als die einzige sichere Gewähre

leiftung eines guten Erfolges anzusehen seien;

daß ferner alle weiteren Ginschränfungen diefer Gewerbsunter= nehmungen von Seite der öffentlichen Berwaltung nicht nur für das Intereffe ber Induftrie außerft ichablich feien, fondern auch ber Billigfeit widerstreben würden, wenn nämlich ohne strenge Nothwendigkeit das natürliche Recht jedes Staatsbürgers, fich durch Arbeit feinen Unterhalt zu erwerben, beschränkt, und dadurch theils den gerechten Ansprüchen des Bublicums, das in einer freien Concurreng von Gewerbsunternehmern eine beffere Bedienung findet, gu nahe getreten, theils auch das Fort Schreiten der Privatindustrie, das blos von einer freien Bewegung des Gewerbsfleißes abhänge, gehemmt werden wollte, daher sich auch die öfterreichische Regierung ichon in den früheften Zeiten bestimmt gefunden habe, mehrere Commerzial-Beschäftigungen, die einen Zweig des allgemeinen Nahrungserwerbes oder Rebenverdienstes ausmachen, ganglich freizugeben und im Jahre 1755 zu verordnen, daß feine Gewerbe mehr, die nicht ichon günftig find, für günftig erflärt ober dem ichablis chen Innungszwange unterzogen werden follen.

Aus demfelben Grunde sei mit a. h Entschließung vom Jahre 1809 und vom 25. Februar 1811 die Industrialfreiheit zur Basis der Commerzials und Gewerdsleitung aufgestellt und angeordnet worden, bei Berleihung dieser Gewerbe von den im Jahre 1802 ausgesprochenen

Beichränfungen wieder abzugehen.

Nach diesen Grundsätzen seien die Hofbehörden bisher immer vorgegangen und auch bemüht gewesen, durch die Beförderung der inländischen Industrie die größtmögliche Unabhängigkeit von dem Auslande zu behaupten und auf diese Weise die Handelsactivität der österreichischen Menarchie nach Kräften zu befördern

Estönne sich sohin hier nur um die Frage handeln, ob unter den der maligen Zeitverhältnissen eine Aenderung in diesem System räthlich und ob es nothwendig sei, die Gewerbsverleihungen von dem absoluten Bedarfe

abhängig zu machen?

In einem Staate, wo bie Ginfuhr fremder Erzeugniffe und Fabris fate durch bestimmte Berbotsgesetze unterjagt ift, und wo daher, wie es in der öfterreichischen Monarchie der Fall ift, der Bedarf einer auf 28 Millionen Seelen gestiegenen Boltsmenge durch die inländischen Bewerbsetabliffemente nicht blos sichergestellt, sondern wo auch aus finanziellen Rücksichten die Tendenz dahin gerichtet fein muß, den inländischen Bewerbserzeugniffen auch auf auswärtigen Sandelspläten Eingang zu verschaffen, tonne nun nach staatswirthschaftlichen Bruncipien von einer Beschränfung der Industrie nicht wohl die Rede sein, vielmehr sei es dem öffentlichen Intereffe angemeffen, jeden 3 mang im Gebiete der Industrie forgfältig zu beseitigen und durch freie Bewegung des Sandelsvertehrs auch die Bervolltommung des Fabrits- und Manufacturmejens gu begrunden und die individuelle Thätigkeit eines jeden Unterthans in der Ausübung feiner Rräfte und Gahigfeiten foviel als möglich anzueifern und rege zu erhalten.

Jede Beschränfung, die hier auf Kosten des Talentes, der Arbeitsamfeit und redlichen Genügsamfeit eintreten würde, könne nur als das Grab der Nationalbetriebsamfeit und als eine offenbare Berletzung des individuellen Erwerbsrechtes und der Gerechtigkeit der Regierung angesehen werden, die allen ihren Unterthanen eine gleiche

Sorgfalt zu widmen verpflichtet fei.

llebrigens murde auf der anderen Seite die Ausmittlung eines verläßlichen Magftabes zur Beurtheilung der Frage, ob und inwieferne die Bermehrung einer oder der andern Gewerbsgattung nothwendig fei, oder nicht, eine der ich wierigsten, wo nicht gang un= lösbaren Aufgaben fein. Man mußte hiebei entweder ben Localbedarf zur Bafis diefer Beftimmung annehmen oder aber die Ent= scheidung auf das Refultat des allgemeinen Berhältniffes zwischen Broduction und Bergehrung ftuten. Wie fonne nun aber ber localbedarf gur Grundlage einer folchen Beftimmung bei Gewerbsunternehmungen dienen, die nicht blos für die Befriedigung des Bedürfniffes jenes Ortes, für den fie verliehen wurden, fondern für den Bedarf ganger Provingen, ja felbft für das Ausland ju forgen die Beftimmung haben? Es mußte hiebei jedem Gewerbsmanne unterjagt werden, irgend etwas von feinen Erzeugniffen außerhalb feines Ortsbezirfs zu verfaufen, damit ber benach: barte Bewerbsgenoffe in seinem Erwerbe nicht verfürzt werde. Uebrigens sei ein großer Theil dieser Gewerbe ihrer Natur nach an gewisse Localitäten gebunden, so daß sie nur an diesen und nicht anderswo mit Erfolg betrieben werden fonnen. Go jei der Genfen-, Gichel- und Strohmeffer-Tabrifant und überhaupt jeder Gewerbeinhaber an holzreiche Gegenden gewiesen, mahrend der Tuchfabrifant an folche Localitäten gebunden fei, wo Spinner und Weber vorhanden find, die feinem Unternehmen als Silfsarbeiter dienen.

Ueberhaupt gehören die Fragen: ob die Verhältnisse eines Ortes für diese oder jene Gattung eines Gewerbes günstig sind oder nicht, ob ein neues Gewerbe in einem Orte wegen der dort schon vorhandenen Zahl gleicher Gewerbe gedeihen könne oder nicht? — zu jenen Aufgaben, welche die Staatsverwaltung schlechterdings nie werde mit Verläßlichkeit beantworten können, weil sie das ganze Detail der Verhältnisse der Ortes, der Individualität der Unternehmer und der sich durchkreuzenden Sphären des Verfehrs unmöglich zu durchschauen vermöge. Alle diese Umstände könne nur der Privatunternehmer am sichersten sennen lernen, und er werde durch eigenes Interesse auf sichersten geleitet und wenn hiedei auch einzelne Fehlgriffe vorkommen, so seien dies nur vorübergehende Erscheinungen, die in feine Verrachtung zu ziehen seien und durch die

entschiedenen Bortheile bei weitem überwogen werben.

Gleiche Schwierigkeiten würden sich aber darbieten, wenn man bei Erörterung der vorbesagten Frage das allgemeine Berhältnis der Production zur Consumtion zur Grundlage annehmen wollte. Man müßte nämlich die ganze Reihe der produzirenden Gewerds- und Fabriksunternehmungen durchgehen, um zu erheben, wie viel von jedem einzelnen Artikel gegenwärtig wirklich gesordert werde, wie viele Gewerds- und Fabriks-Unternehmungen zur Bedeckung des inländischen Bedarfes vorhanden sein müssen zer Bie schwierig und schwankend müßte nun aber das Resultat in diesem Falle sein, wo das Bedürsniß von den Einwirkungen der Mode, des Luzus, insbesondere aber von den wechselnden Verhältnissen des innern und äußern Verfehrs so sehr abhänge, wo Ereignisse, die außer aller Berechnung liegen, den mächtigsten Einfluß auf die einzelnen Gewerdszweige üben und wo die individuellen Vermögens- und Verstandeskräfte der einzelnen Unternehmer jedes angenommene Verhältniß offenbar verrücken müßten.

Hiebei muffe noch bemerkt werden, daß die Beurtheilung der Frage, ob die Errichtung eines neuen Gewerbes nothwendig sei, den Ortsobrig keiten, denen die Gewerbsverleihung in erster Justanz zusteht, überlassen werden mußte. Allein abgesehen von dem besch ränkten Standpunkte, auf dem diese Behörden stehen und der es ihnen unmöglich macht, die allgemeinen Rücksichten und Berhältnisse gehörig zu würdigen, dürste es auch um so gewagter sein, in einer sur den Nationalwohlstand so wichtigen Angelegenheit auf das Urtheil der einzelnen Ortsobrigkeiten zu compromittiren, als die Ersahrung zur Genüge bewiesen habe, wie sehr hier Parteilichkeit, Bestechung und Nepotismus Eingang sinde und Wepotismus Eingang finde und wie oft die geschicktesten Individuen Mindergeschickten nach gesetzt werden.

Unter diesen Umständen würde es demnach zwecklos sein, von der Staatsverwaltung Maßregeln zu verlangen, die anßer der Reihe der Möglichkeit liegen, und ihr Sorgen und obervormundschaftliche Pflichten aufzulegen, die ganz außer der Sphäre ihres Wirkens gestellt sein müssen und dies alles blos aus dem Grunde, um die neisdischen, kurzsichtigen, in dem Zunftgeiste gegründeten Anmaßungen einiger Innungsvorsteher in Schutzunehmen, dagegen aber auf Kosten der Nationalbetriebsamfeit das Erwerbsrecht Anderer ohne Noth zu besichränken.

Gleiche Rücksichten sprechen auch für die verfehrenden Gewerbe oder handlungen. Großhandlungen werden nämlich in Folge einer a. h. Entschließung vom Monate März 1804 nur folchen Indi= viduen verliehen, welche die Sandlung förmlich erlernt haben oder durch große Fabritsgeschäfte, die mit einem ausgedehnten Abfate verbunden feien, die Handlungsordnung (?) zu besitzen erweisen fonnen oder folchen, die entweder dem Handel des Landes oder dem Manufacturmejen größere oder mehrjährige, nicht gemeine Dienste geleiftet haben, und den gesets= mäßigen Fond besitzen. Ebenso werden nach den bestehenden Borichriften Detailhandelsbefugniffe nur folchen Individuen ertheilt, die das gesetzmäßige Alter erreicht, die Handlung ordentlich erlernt, hiebei eine angemeffene Servirzeit von 8 bis 10 Jahren zugebracht und fich über ftrenge Morulität und über ben Besit bes festgesetten Fondes befriedigend ausgewiesen haben. Gine weitere Beidränfung bei Ertheilung folder Conceffionen murde nach dem Dafürhalten der Commerz-Bofcommiffion nur auf Roften bes allgemeinen Sandelsverkehrs bewirft und mit offenbarem Nachtheile für die Activität des Sandels sowohl als selbst für den Ertrag des Steuergefälls durchgeführt merden können. Rücksichtlich der Rrämereien endlich sei ohnehin den Länderstellen die Beisung ertheilt worden, daß bei Berleihung der Befugniffe die Localverhältniffe ftets beachtet und neue Rrämereien nur im Falle der erwiefenen Nothwendigfeit errichtet werden follen.

Mus der Mengerung des diesfalls vernommenen Dailander Suberniums gehe übrigens flar hervor, wie nachtheilig die bafelbft vormals bestandenen Innungen und Corporationen auf die Cultur des Landes überhaupt und auf die Emporbringung der National= induftrie insbesondere eingewirft haben und wie wohlthätig dagegen die Folgen waren, die aus der unter der Regierung Maria Therefien's und Raifer Jojeph's II. erfolgten Aufhebung der Bunfte und Gin= führung einer ganglichen Gewerbs- und Sandelsfreiheit für die Runfte und Gewerbe jeder Urt hervorgegangen find. Ein neues Leben fei in das Gewerbs- und Sandelswesen getreten; nur durch diese Magregel fei die Sandlungsinduftrie auf jenen Grad von Bollfommenheit gestiegen, auf dem fie fich gegenwärtig befinde. Eine Aenderung in diefem durch die Erfahrung jo vortheilhaft fich bewährten Spfteme murde die nachtheiligften Wirfungen hervorbringen und es fei außer allem Zweifel, daß ohne diefe freie Gewerbsverfaffung und die dadurch beförderte Wechselwirfung zwischen Ackerbau, Industrie und Sandel die italienischen Provinzen sicher nicht in der Lage sein würden, einen so bedeutenden Beitrag an den Staatsschatz abzuführen, als fie bekanntlich wirklich thun. Unverfennbar fei es demnach nach diefer Darftellung, daß durch jede weitere Beschränfung der Industrie in den alterbländischen Provinzen alles dasjenige wieder vernichtet murde, mas mit jo vieler Muhe bis jest zu Stande gebracht

worden fei. Und die Commerz-Hofcommission mußte demnach auf die fernere Beibehaltung des gegenwärtigen Systems umsomehr antragen, als die Beschwerdeführer im Grunde nichts anderes als monopolistische Begünftigungen verlangen, ohne zu bedenken, daß sie durch die Gewährung ihrer Bitte ebensosehr als die Staatsverwaltung zu Schaden fommen

würden. Bei Erstattung dieses allerunterthänigsten Bortrags wurde der vereinten Hoffanzlei unter Einem auf ihre Zuschrift erwidert, daß Se. Majestät gebeten werde, es bei dem bestehenden System der Commerzials Gewerbsleitung dis zur allgemeinen Revision der Gewerdsversassung zu belassen und blos zu gestatten, daß die Länderstellen wiederholt angewiesen werden, bei Leitung der Commerzials Gewerdsangelegenheiten sich genau an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten, und sorgfältig zu wachen, daß nur jene Individuen zum selbstständigen Betriebe solcher Gewerde zugelassen werden, die sich über den Besitz der erfor derlichen persönlichen Eigenschaften genügend auszu-weisen vermögen.

Der a. u. Bortrag erhielt unterm 24. Februar 1824 nachstehende

Erledigung:

"Ich nehme den Inhalt dieses Vortrages zur Wissenschaft, mache jedoch sowohl der Hoftammer, als den untergeordneten Behörden zur Pflicht, bei Verleihung der Commerzialgewerbe sich genau und streng an die diessalls bestehenden Vorschriften zu halten, die Gewerbs- und Handelsbesug nisse nicht ohne Grund zu vermehren und die Gewerbs- und Handelsbestug nisse nicht ohne Grund zu vermehren und die Gewerbs- und Handelsbestente gegen unbestugte Eingriffe und Störungen ihrer Gerechtsame nach drücklich zu schätzen, wonach

auch die Beichwerdeführer gu beicheiben find."

Mit a. h. Cabinetsschreiben vom 5. October 1823 geruhten Se. Majestät der bestandenen Commerz Sofcommission einen a. u. Vortrag der vereinten Hoffanzlei über das Ansuch en den des Prager Handelssteinung with Berleihung von Handelsbefugnissen und um Abstellung mehrerer auf den Handelsbetrieb nachtheilung mit gen dem barüber erstatteten a. h. Vortrage vom 20. November 1823 bemerste die Commerz Hofen mission:

daß der Brager Sandelsstand entweder absichtlich oder aus Uns verstand der öfterreichischen Gewerbs- und Sandelsverfasiung den

irrigen Ramen einer unbeschränften Sandelsfreiheit beilege;

daß von einer solchen Handelsfreiheit in einem Staate wohl keine Rede sein könne, wo die Ausübung des Handels, wie dies in den deutscherbländischen Provinzen der Fall ift, Niemandem gestattet sei, der nicht ein förmliches obrigkeitliches Befugniß dazu erwirkt habe und der sich serner zur Erlangung eines solchen Befugnisses über den Besitz der erforderlichen persönlichen Eigenschaften, nämlich über ein angemessens Alter, Erlernung der Handlung, eine wenigstens acht= die zehnsährige Servirzeit, bei derselben stets bewiesenes rechtliches und moratisches Betragen und einen entsprechenden Betriebssond ausweisen müßte;

baß der Handelsstand ferner Anforderungen an die Staatsverwaltung stelle, die ebenso sehr den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit widerstreben, als sie anderseits den Bemühungen der Staatsverwaltung, den Handel zu beleben und eine dem Besten des Publicums entsprechende Concurrenz herzustellen, entgegen sein würden;

daß er fich in diefer Beziehung zu dem Syftem aller übrigen Gewerbecorporationen befenne, nämlich ausschließende Rechte gu

gewinnen und die Concurreng neuer Gewerbegenoffen gu vereiteln;

daß zwar die Handelsverhältnisse, ungeachtet sie sich durch den freigegebenen Verkehr mit den neu erworbenen Provinzen, durch Begünstigung des Transitohandels und Herabsetung der Zölle theilweise bereits gebessert haben, immer noch eine ungünstige Stellung behaupten, der Grund davon aber keineswegs in dem System des bestehenden Gewerbs- und Handels-Concessionswesens, sondern theils in Zeitereignissen, theils in dem eingerissenen Hange zu gewagten Börsespeculationen zu such en sei;

daß im lombard.-venet. Königreiche, wo doch eine absolute Gewerbsund Handelsfreiheit bestehe, die Dinge im Bergleich mit den übrigen Brovinzen der Monarchie nichts weniger als ungünstig stehen;

daß es zu den auffallendsten Mifgriffen gehören wurde, die Belebung des Handelsverfehrs in der Ausschließung neuer Unternehmungen
juchen zu wollen und

daß es endlich zur Beseitigung aller Unfüge in dieser Hinsicht hinreichen dürfte, dem böhmischen Gubernium aufzutragen, die genaue Beobachtung der bestehenden Borschriften, nach welchen nur erprobte, erfahrene, solide und mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Individuen zum selbstständigen Handelsbetriebe zugelassen werden sollen, gehörig zu überwachen.

Ge Majestät geruhten hierüber unterm 24. Tebruar 1827 nach: stehenden Beschluß zu fassen :

"Ad 1. hat die Hoftammer sich selbst zur frengen Pflicht zu machen und hienach auch die Länderbehörden anzuweisen, daß bei Gewerbs: und handelsvereihungen, welche ihrem Wirfungsfreise angehören, nicht nach eigenen willft ürlich angenommenen Ansichten, sondern nach den bestehenden Gesetzen und Borschriften genau vorgegangen werde; hiernach hat sich auch die Hoftanzlei in hinsicht der ihrem Einsusse zustehenden Gewerbsverleihungen zu benehmen."

3. Veriode.

Bom Jahre 1831, nämlich feit dem Ausbruche der Cholera.

Da die zur Verhinderung der Verbreitung dieser Seuche von Seite der öffentlichen Behörden anfänglich verfügten Absperrungen Störung und Hemmung in dem Gange des Verkehrs und der Industrie veranlaßten, so entstanden häufige Reclamationen, in Folge deren nachstehende zwei a. h. Handschreiben an den obersten Kanzler, Grasen von Mittrowsth herabgelangten:

I.

Lieber Graf Mittrowsty! Ich habe vernommen, daß eine Festegung von mehreren Classen der Erwerbsteuer für Sandels- und Gewerbsteute jett, wo Sandel und Gewerbe stoden, nothwendig und zweckmäßig sein dürfte, indem viele Parteien ihre Gewerbe nur deßhalb zurücklegen sollen, weil sie Steuern zu entrichten außer Stande sind.

Chenfo foll auch die Ueberfüllung von Gewerbsund Sandelsbefugnissen, wodurch auch oberflächliche Waaren erzeugt werben, den Verfall der Industrie mit sich bringen, zur Berarmung der Familien beitragen und auf den öffentlichen und Privat-Tredit nachtheilig einwirken.

Ich trage Ihnen daher auf, bei der vereinten Hofkanzlei sogleich in Ueberlegung zu nehmen, durch welche Maßregeln dem obgedachten Bedürsnisse abgeholsen und dem zuletzt erwähnten Nachtheile der übersmäßigen Bermehrung der Gewerbs- und Handelsbesugnisse vorgebeugt werden könne und mir sodann das Resultat dieser Berathung ohne Berzug vorzulegen.

Baden, den 10. Anguft 1831.

II.

Lieber Graf Mittrowsth! Gie haben die Berleihung von Gewerben, die nicht radicirt oder nicht verkäuflich find, bis auf meinen weiteren Befehl fogleich einzustellen.

Wien, den 17. August 1831.

Der oberste Kanzler theilte diese beiden a. h. Handbillete der allgemeinen Hoftammer mit dem Bemerken mit, daß die in dem Ersten ausgesprochenen Rücksichten, welche die einstweilige Einstellung der Gewerbsverleihungen in dem Zweiten motivirt zu haben scheine, vorzugsweise in den Hauptstäden und nicht so sehr auf dem Lande eintreten, daher die a. h. Absicht Sr. Majestät nur auf jene Orte gerichtet sein dürfte; daß er sich demnach unter Einem dießfalls die näheren a. h. Besehle erbitte, zugleich aber sämmtlichen Länderchess den Auftrag ertheile, in Wien und den übrigen Hauptstädten die Berleihung von Personalgewerbe endlich der Hossammer die weitere Versügung überlasse.

Biewohl die a. h. verfügte Einstellung der Personalgewerbs-Bersteihungen sich blos auf die Polizeige werbe zu beziehen schien, so beschloß doch die Hoffammer, um auf keine Weise gegen die a. h. Willenssmeinung zu verstoßen, sich die nähere a. h. Schlußfassung zu erbitten und in dem zu erstattenden Bortrage alle nachtheiligen Birkungen zu erörtern, die aus diesem Verbote für die Industrie und die Erwerbsstähigkeit des gesammten Gewerbestandes nothwendig entspringen werden.

In dem diesfälligen unterthänigsten Vortrage vom 7. September 1831, 3. 31354, welcher sich noch in Händen Sr. Majestät befindet, bezieht sich nun die Hoffammer vor Allem auf die bei mehreren Anlässen gemachte

Bemerfung,

daß die commercialen Gewerdsbeschäftigungen, die sich mit der Erzeugung der Manusactur aller Art und mit dem Berkehre derselben im Inlande sowohl als nach dem Austande beschäftigen und auf diese Weise nicht nur die mannigsaltigen Bedürsnisse der Staatsbewohner befriedigen, sondern auch auf die Handelsactivität den wesentlichsten Einstuß nehmen, die größtmöglichste Berücksichtigung verdienen und bei denselben, wenn anders der Gewerds- und Aunstssleiß ein glückliches Gedeihen sinden und mit dem Lause der Zeit eine fortschreitende Entwicklung gewinnen soll, eine beschanten de Ausschlaften berücksen nur kundigen und befähigten Individuen zu gestatten;

daß alle weiteren Einschränkungen diesfalls nicht nur mit den schädlichsten Folgen für die Nationalbetriebsamkeit verbunden seien, sondern auch gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit streiten würden, wenn man das jedem Staatsbürger zustehende Recht, sich durch eine Beschäftigung, für die er sich mühsam ausgebildet hat, und deren Aussübung die öffentliche Sicherheit auf keine Weise verletzt, den nöthigen Unterhalt für sich und seine Familie zu sichern, beschränken, und dadurch theils den gerechten Ansprüchen des Publicums, das in einer freien Concurrenz von Gewerdsunternehmungen eine besseren Bedienung sindet. zu nahe treten, theils auch dem Fortschreiten der Industrie, das blos von einer freien Bewegung des Kunst- und Gewerdslichses abhängt, hinderlich sein wollte;

daß ferner jede Grenzmaßregel in der Benützung der menschlichen Arbeitskräfte immer nur zum Nachtheile des Staates ausfallen müsse. Der geschiefte Ausländer werde zurückgeschreckt, sobald sein Gedeihen nicht von seinem Fleiße und seinen Fähigkeiten, sondern von willkürlichen Beziehungen abhängig gemacht wird und der betriebsame Inländer werde sein Baterland zu verlassen suchen, sobald er keine Hoffnung wahrnimmt, solange er noch Kräfte und Gesundheit besitzt, für seine Rechnung arbeiten zu dürsen und zu gewärtigen hat, zu seiner Selbstständigkeit entweder gar nie ober erst dann zu gelangen, wenn sein gesammeltes Capital versone

splittert und feine Rrafte gefunten feien.

Daß unter derlei Berhältniffen die herrlichften Anlagen verloren geben würden, und an eine vollftändige Entwicklung des vaterländischen Manufacturmefens nicht zu denfen mare, fobald das Privatintereffe, das lette und wirffamfte Element ber menschlichen Betriebfamfeit, feine wirfende Rraft verliert, fei aber fo wenig zweifelhaft, als es eine ausgemachte Bahrheit ift, daß Beichränfungen bei Bertheilung der Gewertsbefugnisse, welche nicht unverfennbar durch die öffentliche Wohlfahrt geboten find, ein heiliges Recht der Unterthanen des Staats verlegen wurden, das Recht nämlich, fich und ihre Familien auf eine ehrliche, gemeinnützige Beije durch ihre Betriebfamfeit und ihre Arbeit zu ernähren. Allerdings möge wohl durch Bervielfältigung ber Gewerbsunternehmungen ber Bewinnft mander Unternehmer geschmalert, ja felbst bie und ba Giner ber Berarmung preisgegeben werden. Allein von feiner menichlichen Ginrichtung fei jeder Nachtheil zu trennen; der hier bezeichnete werde durch viele Bortheile mehr als aufgewogen. Die Induftricerzeugniffe werden nämlich durch die Concurreng der Producenten wohlfeiler, der Berbrauch berjelben merde den armeren Boltsclaffen möglich gemacht, der Activhandel des Staates und mit ihm deffen Reichthum und Dacht werden erweitert und der einheimische Markt werde gegen fremde Contrebande durch die Bohlfeilheit der Baare mehr als durch alle Schutmitteln fichergestellt.

Sei die Industrie, so große Fortschritte sie auch in der letzen Zeit gemacht habe, doch erst in Böhmen, Mähren und Niederösterreich in größerer Aufnahme; die übrigen Provinzen seien entweder rein agricol oder besitzen nun einen oder den anderen Industriezweig; der Industrie jener Provinzen sei nun der innere Markt von 34 Millionen Menschen durch ein freies Zollsustem gesichert und hart an den Grenzen der Monarchie besinden sich die zahlreichen Märkte Italiens und der Levante,

wo alle Waaren Absatz finden, die wir gut und wohlseit zu liesern vermögen. Solche Umstände seien nun, abgesehen von allen Theorien, wohl
geeignet, an eine Erweiterung unserer Industrie zu denken, nicht aber
nach Beschränkungen zu greisen. Hiebei komme noch in Betracht zu
ziehen, daß die österreichische Industrie das Werk neuerer Zeit sei und
einige Fabrisszweige im Inlande noch gar nicht bestehen, daher es höchst
verderblich wäre, das Auskommen derselben durch Berweigerung von
Gewerbsbesugnissen zu hindern.

Aus allen diesen Rücksichten sei auch den Behörden bei verschiebenen Anlässen, insbesondere durch die a. h. Entschließungen vom Jahre 1809 und 1811 die Industrialfreiheit zur Basis der Commerzialleitung vorgezeichnet worden und es bedürfe nur eines flüchtigen Blickes, um sich von den wohlthätigen Wirkungen dieser Ordnung auf die allge-

meine Wohlfahrt zu überzeugen.

Insbesondere würde das Berbot der Errichtung neuer Gewerbsund Fabrifsunternehmungen in dem gegenwärtigen Zeitpunfte, wo die Bemühungen der Staatsverwaltung aus öffentlichen Ruchsichten dahin gerichtet feien, für ben Erwerb einer namhaften Menichenflaffe felbit auf Kosten bes Staatsschatzes Sorge zu tragen und alle Behörden bahin wirfen, einer noch größeren Erwerbslofigfeit biefer Arbeiter zu begegnen, von den verderblichsten Folgen sein. Es würden alsdann nicht nur alle jene Capitalien der Betriebsamfeit entzogen und unbenütt fich selbst verzehren, die auf neue Unternehmungen verwendet worden wären, fondern es murden auch alle jene Silfsarbeiter der Erwerbslofigkeit anheimfallen, die bei den neuen Gewerben und Fabrifen Arbeit und Berdienft gefunden hatten, wobei noch zu bemerfen fei, daß von den befiehenden Bewerbsleuten und Fabriksleuten fast alle Tage mehrere hundert entweder durch den Tod oder durch andere Umftande ihrem Geschäfte entzogen werden. Bei dem Beftande eines Gewerbeverleihungsverbotes würde fich daher der Gewerbs- und Fabrifsstand immer mehr vermindern, dagegen aber die Bahl der dadurch erwerbstos gewordenen Individuen in gleichen Berhältniffen vermehren.

Beinahe gleichzeitig eröffnete der oberfte Kanzler der Hoffammer, daß Se. Majeftät die von ihm getroffene Einleitung, wonach die a. h. angeordnete Einstellung der Gewerbsverleihungen blos auf Wien und die verschiedenen Provinzialstädte beschränft wurde, unterm 25. August 1831

zu genehmigen geruht haben.

Durch diese Versügung in Betreff der Polizeigewerbe fanden sich verschiedene Innungen aus der Reihe der Commerzialgewerbs-Besch äftigungen aufgemuntert, zu versuchen, womöglich eine ähnliche Maßregel in Absicht auf ihre Gewerbszweige zu erwirfen. So stellte das Mittet der Biener Sattler in einem im Monat Februar 1832 eingebrachten, der a. h. Bezeichnung gewürzdigten Gesche die zweisache Bitte, daß 1. mit der Verleichung neuer Besugnisse auf ihre Prosession innezgehalten und 2. der Bedarf au Sattlerarbeit für den a. h. Hof den hiesigen verarmten Sattlern überlassen werden möchte.

In dem darüber erstatteten allerunterthänigsten Bortrage vom

26. August 1832, 3. 43919, wurde nachgewiesen:

daß der Absatz der Sattlererzengnisse in das Ausland, sowie nach Ungarn fortwährend im Steigen begriffen sei, und im Jahre 1830 den höchsten Betrag erreicht habe;

daß der Werth der ausgeführten Wagen nach einem zehnjährigen

Durchschnitte auf 66.314 fl. im Jahre fich belaufe.

Es wurde ferner bemerkt, daß vielleicht zu keiner Zeit die Sucht des Mittelstandes, den höheren Classen hinsichtlich der Eleganz der Equipagen gleich zu kommen, so auffallend gewesen sei, als eben in den letzten Jahren;

daß außerdem auch ber Gebrauch des einspännigen Fuhrwerfes (sogenannter Steirerwagen) bei der minder bemittelten Volksclasse in der letzten Zeit sich beträchtlich vermehrt habe, und dem Erwerbe der Sattler auch durch den häusigen Modewechsel in der Form der Wagen ein bedeutender Vorschub geleistet worden sei;

daß ferner die im Jahre 1831 eingetretene längere Stockung im Handel, welche natürlich auch auf die Gewerbe lähmend zurückwirken mußte, jedenfalls nur als ein vorübergehendes llebel sich darstelle;

daß gerade dem gegenwärtig bestehenden Systeme bei Verleihung der Commerzialgewerbe die inländische Industrie überhaupt und das Sattlergewerbe insbesondere ihre nunmehrige Stuse von Vollkommenheit zu verdanken haben;

daß in der Concurreng anerkannt der ftartfte Antrieb für einen

Gewerbsmann, fich in feinem Fache zu vervollkommnen, liege;

daß bei Berleihung der Sattlerbefugniffe bisher immer eine genaue Brufung der vorgeschriebenen perfonlichen Eigenschaften der Be-

werber vorausgegangen fei;

baß die Einführung der Eilwagen auf den Erwerd der Sattler feineswegs nachtheilig eingewirft, vielmehr durch bedeutende Berminderung der Reisekoften die Zahl der Reisenden vermehrt, folglich die Nachfrage und den Berbrauch der Transportmittel, der Wagen und Sattlerarbeiten, erweitert habe;

daß die Bevölferung von Wien seit dem Jahre 1822 bis 1831 von 269.755 auf 323.944 Menschen gestiegen sei und darunter die Zahl

ber Fremden von 39.060 auf 99.628 fich vermehrt habe;

daß in den Borftädten die schönften Häuser, die größten Magazine und reichlich ausgestattete Vorräthe befanntlich hiesigen Sattlern angehören;

daß es ferner ebenso wenig in der Macht der Staatsverwaltung liege, ganz zu verhindern, daß nicht ein oder der andere Gewerbsmann, wegen Mangel an Thätigfeit, überspanntem Auswand, unüberlegten Speculationen oder selbst wegen unverschuldeten Unglücksfällen in seinen Bermögensumständen herabkomme, als sich se ein Gewerbsspstem ersinnen lassen werde, welches solche eventuelle Fälle gänzlich zu vermeiden versmöchte;

daß ebensowenig angenblickliche Stockungen des Berkehrs, wie solche die allgemeine Sperre wegen der Cholera im Jahre 1831 zur Folge hatte, ein hinreichender Grund seien, um von einem bewährten Spsteme abzugehen; daß nichts bedenklicher sein würde, als durch Wiedereinstührung der alten Beschränfungen Rückschritte zu veranlassen, welche, wie bereits früher eine siebenjährige Erfahrung, nämlich vom Jahre 1802 bis 1809 bewiesen habe, bedauerliche Folgen nach sich ziehen müßten;

daß der selbstständige Betrieb des Sattlergewerbes die Berwendung eines bedeutenden Capitals erheische, um sich nur die erste Gewerbseinrichtung, Materialvorräthe und nöthigen Localitäten zu verschaffen, wobei schon eine Menge von Gewerbsleuten Arbeit und Beschäftigung

erhalte und ebenjo auch der Realitätenbesitz gewinne;

daß der Gewerdsfleiß in einer Wechselwirfung der verschiedenartigsten Zweige der Arbeitsthätigseit bestehe, welche einander wechselweise Brot und Unterhalt verschaffen und am Ende in letzter Auflösung der Landwirthschaft und dem Realitätenbesitze selbst doppelt zu statten kommen, je mehr sie Urstoffe verarbeiten, und Realitäten zur Unterfunft bedürsen:

daß nach der Erfahrung jedes neue Capital, jede Gewerbsgeschicklichfeit, womit die Industrie bereichert wird, neue Quellen des Erwerbes

und Gewinnes eröffnen;

daß Nationen, bei denen die Industrie begünftigt und die Hindernisse der freien Erwerbsthätigkeit beseitigt sind, durch Handel und Industrie reich und mächtig geworden und Städte entstanden seien, wo ehemals Steppen waren;

daß unter dem Ginfluffe der Induftrie Sandel und Ackerbau, die

ergiebigften Quellen bes Staatseinfommens, gebeihen;

daß eine allgemeine Beschränfung unserer Industrie Niemand erwünschter sein würde, als den Nachbarstaaten Bahern, Preußen und Rußland, welcher lettere Staat keine Kosten spart, um Gewerbsunternehmer aus den öfterreichischen Staaten zu debouchiren;

bag alle Jene, welche burch ein solches Beschränkungs Suftem gehindert würden, ihre Kunstfertigkeit und Capitalien in den öfterreichischen Staaten geltend zu machen, gezwungen wären, auszuwandern, dorthin, wo sie mehr Ausmanterung und weniger Hindernisse finden, und

daß endlich die Sauptstadt auf diese Weise nach und nach veröden, die Industrie, dem Monopolgeiste preisgegeben, zurückschreiten, unser Activhandel abnehmen, Tausende von Arbeitern brotlos werden und die Quellen der Besteuerung versiegen würden.

Die hierüber unterm 14. December 1832 erfloffene a. h. Ent-

ichließung lautet:

"Ich finde bem Gesuche des Wiener Sattler-Mittels gar teine Folge ju geben, mache aber ber allgemeinen hoftammer gur Pflicht, barauf gu halten, baf bei ber Berleihung von berlei Gewerbsbefugniffen bie bestehenden Borschriften genau beachtet werben.

Bien, ben 14. December 1832."

Bald darauf trat das Mittel der hiesigen Bachszieher mit einem a. h. bezeichneten Gesuche auf, worin es erstens um Auschebung des dem Anton Dal Piaz von der niederösterreichischen Regierung verliehenen Bachszieherbefugnisses und zweitens um die a. h. Anordnung bat, daß das Gewerbe der Bachszieher aus der Reihe der Commerzial-Beschäftigungen in die Kategorie der Polizeigewerbe übertragen werde. Die allgemeine Hoterbesorden auf Zurückweisung des Mittels an, und bemerkte in ihrem darüber erstatteten a. u. Bortrage vom 28. December 1832, 3. 54.758:

daß die Aufhebung der Satung auf die Wachszieher-Erzeugnisse durch die häufigen Klagen des Publicums über schlechte Bedienung von Seite der Wachszieher bereits im Jahre 1776 veransast, und hiebei mit den a. h. Resolutionen vom 10. December 1774 und vom 30. März 1776 zugleich ausgesprochen worden sei, daß es Jedermann freistehen soll, in Wien Wachsterzen zu verkaufen und selbst zu erzeugen, der das Publicum gut und billiger als die Wachszieher bedienen wolle;

daß sich ferner auf diese a. h. Anordnungen die Einreihung des Wachszieher-Gewerbes in die Elasse der Commerzialgewerbe gründe, daß aber bei den bedeutenden Borauslagen, welche dieser Erwerbszweig erheische, dessenungeachtet die dadurch beabsichtigte Concurrenz der Unternehmer nicht so leicht wie bei anderen Gewerben bewerkstelligt werden konnte, und das Inland daher noch immer der Einsuhr ausländischer

Waaren dieser Art nicht entbehren fonne;

daß nach dem von der Banto-Hofbuchhaltung verfaßten zehnjährigen Ausweise noch immer bedeutende Quantitäten gelben Wachses
aus den österreichischen Staaten in das Ausland ausgeführt werden,
und daß also insoferne die Regierung durch beschreitende Maßregeln
die Concurrenz solcher mit allen persönlichen Sigenschaften zu diesem
Gewerdsbetriebe versehenen Unternehmer hintanhalten wollte, welche ihre Arbeitsfräfte und ihr Bermögen auf die Berarbeitung eines landwirthschaftlichen Urstoffes verwenden wollen, der im Julande im Uebersusse
geführt, die noch disponiblen Arbeits- und Geldkräfte dem Auslande
zugewendet und die Monarchie immer mehr von der Einfuhr der im
Auslande erzeugten Wachswaaren abhängig gemacht würde;

baß übrigens dann auch die Bienenzucht zurückgehen müßte, indem nicht jede Landwirthschaft so vortheilhaft gelegen sei, um das erzeugte rohe Wachs in das Ausland aussühren zu können, dagegen aber ber Landwirth von dem Betriebe der Bienenzucht offenbar zurückgeschreckt würde, wenn er bei dem Absate des gewonnenen rohen Productes an das Monopol einiger weniger Wachsbleicher und Wachszieher, die nach zunsttmäßiger Verabredung ihm dasselbe um durch aus nicht lohnende Preise abzudrücken ver-

möchten, beichränft märe.

Nach ben gepflogenen Erhebungen ftelle sich das gegenwärtig bestehende Spstem in Rücksicht auf die Erzeugung und den Verkehr des Wachses und der Wachswaaren in jeder Beziehung als günftig in seinem Erfolge dar, daher es höchst bedenklich wäre, eine beschränkende Neuerung hierin einzuführen;

befinde sich insbesondere im tomb. venet. Königreiche, wo das Gewerbe ber Wachszieher gang frei ift, die Erzeugung und ber Berkehr

diefer Artifel in dem blühendsten Buftande;

fönne aus dem Umstande, daß sich in der Neihe der Polizeisgewerbe noch gegenwärtig solche Beschäftigungen besinden, welche noch mehr commerzielle Eigenschaften, als selbst das Gewerbe der Bachszieher an sich haben, kein Grund abgeleitet werden, die Zahl der in der Classe der Polizeigewerbe unzweckmäßig eingereihten Commerzialsgewerbe noch durch ein bisher nicht dahin eingereihtes und auch nicht dahin gehöriges Commerzialsgewerbe zu vermehren, sondern es beweise

vielmehr dieser Umstand die Nothwendigfeit der Ausscheidung mehrerer in die Kategorie der Polizeigewerbe nicht gehörigen Commerzialgewerbe;

zähle die Hauptstadt Wien nur nenn Wachszieher, während im Jahre 1800 zehn derlei Gewerbe bestanden haben; dagegen sei die Population von Wien vom Jahre 1822 bis 1831 von 269.755 auf 323.944 Seelen gestiegen und es habe gerade der Luxus der Belenchtung in der neueren Zeit mehr als je zugenommen;

feien die Borstellungen des Mittels offenbar durch den Gewerbsneid hervorgerufen, womit die Innungen der hiefigen commerziellen Gewerbsleute auf die durch die vorübergegangene Cholerafperre veranlaßte Siftirung der Polizei-Gewerbs-Besugnisse hinblicken, und durch übertriebene und falsche Angaben ähnliche Beschränfungen zu ihrem Privat-

vortheile durchzuseten hoffen;

gehe aus ben Erhebungen hervor, daß sich die Mitglieder dieses Mittels im aufrechten Zuftande befinden, und daß einige früher ausgebrochene Concurse keineswegs in einem Mangel an Erwerb bei dem Gewerbe selbst, sondern in anderen übertriebenen Speculationen ihren Grund haben;

sei endlich die Ausweisung eines Handlungsfondes bei einem Industrialgewerbe, wie jenes der Wachszieher ift, um so überflüfsiger, als schon an und für sich Niemand im Stande sei, ein solches Gewerbe zu ergreifen, ohne daß ihm das dazu erforderliche Capital zu Gebote stehe.

Die über diefen a. u. Bortrag erfloffene a. h. Entichliegung

lantet :

"Ich überlaffe es der allgemeinen hoffammer, über die Beschwerbe des Wiener Wachszieher-Mittels gegen die dem Anton Dal Piaz von der Nieder-öfterreichischen Regierung zuerkannte Berleihung eines Wachszieher-Gewerbes nach ihrem Antrage zu entscheiden.

Was die weitere Bitte bieses Mittels betrifft, das Wachszieher-Gewerbe ben Polizeigewerben einzureihen, so finde 3ch berselben keine Folge zu geben.

Wien, ben 7. Februar 1833.

Auf Allerhöchsten Befehl. Gr. Majesiät: Ergh. Ludwig m. p."

Mit allerh. Cabinetsschreiben vom 3. Jänner 1832 wurde eine Eingabe des Mittels der Biener Bagner, worin dasselbe um Einstellung der Berleihung neuer Bagnerbefugnisse, und um Einreihung ihres Gewerbes in die Classe der Polzend und eine Glasse der Hofftage der Hofftammer zugesertigt, hierüber das Gutachten zu erstatten. Der darüber vernommene hiesige Magistrat änßerte, daß das Wagnergewerbe seit dem Jahre 1810 als Commerzialgewerbe behandelt werde, und der Grund davon darin zu liegen scheine, daß die Sattler, die mit Bagen einen bedeutenden Handel in das Ausland treiben, an welchem die Wagner als Mitarbeiter Heil nehmen, nach Commerzialgrundsägen behandelt werden. Der Magistrat bemerkte ferner, daß das Entstehen landesbesigter Sattler, die alle Hissarbeiter, solglich auch Wagnergesellen, zu halten berechtigt sind, ferner die den Großsuhrleuten und Landsfutschern bewilligte Haltung von Wagnergesellen, endlich die den Stadts

wagnern für das einzuführende Werthotz zur Laft fallende bedeutende Berzehrungssteuer-Entrichtung, während die Landwagner die wohlseiler erzeugten Waaren auch ohne der vorher bestandenen Stadtmauth (?) nach Wien führen können, — die hiesigen Wagner allerdings sehr zurückgeset habe und einige von ihnen dadurch auch so herabgekommen seien, daß sie die geringen Auflagen zu bestreiten nicht vermögen. Ob indessen die Einreihung der Wagnergewerbe unter die Polizeigewerbe stattsinden könne, müsse er (Magistrat) dem höheren Ermessen überlassen.

Die niederösterreichische Regierung erklärte, daß nach den ausgesprochenenen Grundsätzen als Polizeigewerbe jene anzusehen seien, welche unter der Satung stehen, wegen der öffentlichen Gesundheit besondere Rücksicht verdienen und für den Ortsbedarf berechnet seien. Da bei den Wagnern diese Rücksichten nicht eintreten, so seien sie im Jahre 1809 in das über die Polizeigewerbe verfaßte

Bergeichniß nicht aufgenommen worden.

Das Salten von Silfsarbeitern von Seite der Großfuhrleute und Landfutscher grunde fich auf die von Gr. Majestät unterm 24. December

1794 und 7. Auguft 1795 allerh. genehmigten Grundfate;

werde von den Wagnern selbst anerkannt, daß die Bermehrung ihrer Gewerbe dem Publicum zum Vortheile gereiche, daß ihre Gewerbe bis zum Eintritte jener Zeitverhältnisse blühten, worunter alle, besonders aber jene Gewerbe gesitten haben, welche, wie die Wagner, ihr n größten Absatz in den von Krankheiten und Unruhen heimgesuchten Ländern fanden;

hätten sich indeffen diese Zeitverhältnisse wieder so glücklich geandert, daß die Rlagen des Mittels von selbst als behoben anzusehen sein dürften, deffen Werkstätten notorisch dermalen wieder im lebhaftesten Betriebe

itehen ;

sei zwar der Landwagner allerdings burch Localverhältnisse und Localpreise begünftigt, wodurch er billigere Arbeit liefern könne; dagegen habe der hiesige Wagner die Nähe des Absayes, den entschiedenen Ruffeiner Waare und die Anwesenheit der einheimischen und fremden Reichen voraus.

Die Hoffammer trug aus denselben Gründen auf die Zurückweisung des Wagnermittels mit seinem vorliegenden Gesuche an, aus welchen das Mittel der hiesigen Sattler mit einer ähnlichen Bitte über den allerunterthänigsten Vortrag vom 26. October 1832 von Sr. Majestät zurückgewiesen wurde. Sie bemerkte:

daß fein Artikel weniger auf den Ortsbedarf beschränkt und mehr geeignet sei, weit und breit im In- und Auslande verführt zu werden, als gerade die Wagen, das Transportmittel aller Reisenden und aller

Waarenversendungen zu Lande;

daß auch dieser Zweig der Industrie unter dem Schutze des bestehenden Commerzialspstems gerade auf dem hiesigen Platze einen Aufschwung erreicht habe, welcher den Wiener Wagen einen ausgezeichsneten Ruf und gewinnbringenden Absatz verschafft hat;

daß die Unruhen in Polen und die Cholerasperre nebst der damit verbundenen Sperre des Berkehrs vorübergehende Ereignisse gewesen seien, und nach ihrem Aufhören auch die Klagen des Mittels sich

gelegt haben;

daß auch unter den Wagnern wie unter den Sattlern diejenigen, welche hinreichende Beschicklichkeit, Unternehmungsgeift und Bermögen besitzen, Landes-Fabriksbefugnisse auf ihre Gewerbe erlangen und sohin

nicht über Beeinträchtigung durch die Letteren flagen fonnen;

baß eine Begünstigung der weniger Geschickten und Unternehmungsluftigen durch zweckwidrige Beschränkungen des gesammten Industriezweiges eine offenbare Berlegung unserer industriellen und commerziellen Interessen und eine Ungerechtigkeit gegen das Publicum sein würde, welchem dadurch die Wittel und Wege entzogen würden, sich seine Bedürfnisse an Wagnerarbeiten so gut und wohlseil als bisher zu verschaffen, und

daß durch ben mit 1. Jänner 1833 eingeführten neuen Berszehrungssteuer-Tarif für Baus und Wertholz, der Steuerbetrag für einige gemeine Holzgattungen inzwischen ohnehin bereits vermindert

worden fei.

Se. Mojeftat geruhten hierüber Nachstehendes zu entschließen :

"Ich überlaffe es ber allgemeinen Hoffammer, bas Gefuch bes Mittels ber Biener burgt. Wagner nach ihrem Antrage zu erledigen.

Schönbrunn, den 1. Geptember 1833.

Auf Allerhöchsten Befehl Gr. Majestät Erzh, Ludwig m. p."

Mit a. h. Cabinetsichreiben vom 17. December 1832 murde ein Bejuch der hiefigen Gold = und Gilberarbeiter, worin die= selben die aus der angeblich übermäßigen Berleihung von Gewerbsbefugnissen an größtentheils unverläß: liche Ansländer für die inländischen Meifter er= wach fenen Rachtheile ichilderten, und um a. h. Einftellung der ferneren Berleihung von Befugniffen auf ihre Bewerbe baten, mit der a. h. Beifung der Soffammer übergeben, daß felbe darüber ein wohl erwogenes Gutachten erftatte. Der hierüber vernommene Magiftrat trug zwar nicht auf gänzliche Einstellung der Berleihung diefer Befugniffe, wohl aber auf Beichränfung derselben auf verdiente, mehrere Besellenjahre nachweisende, geschickte, moralische und mit bem erforderlichen Bermögen versehene Befellen an. Die niederöfterreichische Cameral : Befällen : Ber = waltung hat nachgewiesen, daß der Schleichhandel mit Goldwaaren in den letten Jahren bedeutend abgenommen habe, und als Grund davon angegeben, weil die von den hiefigen Goldarbeitern in ihrer Kunft gemachten Fortichritte fie in die Lage gefest haben, mit dem Auslande in jeder hinsicht in die Schranken zu treten; wenn übrigens anderseits die Contrebande mit Bronce und anderen unechten Galanteriewaaren in der letten Zeit zugenommen habe, so muffe der Grund davon theils in dem immer weitergreifenden Luxus des Wittelftandes und felbft ber niederen Bolfeclaffen, theils in der Bortrefflichkeit der Parifer Bronce= und anderer unechten Schmuckarbeiten, gegen welche die inländischen Erzeugniffe noch weit gurudfteben, gefucht werden.

Die nieberöfterreichische Regierung bemerkte im Ginklange mit ihrem Mittels = Secretar von Reeß, daß in der in den Letten Jahren stattgefundenen Bermehrung der hiefigen Gold= und Silberarbeiter der Beweis liege, daß der Absay der von ihnen verfertigten Waarenartifel jugenommen haben muffe;

daß ferner die Gold- und Silberarbeiter nicht blos für den Bedarf von Wien arbeiten, sondern auch häufige Bestellungen aus den Provinzen, namentlich aus Ungarn erhalten:

daß gegenwärtig Silbergeräthe und Goldgeschmeidemaaren nicht blos zum hansgebranche, sondern als Prunf in Zimmern selbst unter den Mittelelassen angetroffen werden;

daß die gegenwärtige häufige Verfertigung leichter Goldwaare eine Folge der in der Kunft und in Professionshandgriffen gemachten Fortschritte sei;

daß eben die Billigfeit der Preise solcher hier erzeugter Fabrifate die Wahrscheinlichfeit einer bedeutenden Ginschwärzung derselben aus dem

Auslande von felbft ausschließe;

daß die hiesigen Gold- und Silberarbeiter es nur ihrer Indolenz zuzuschreiben haben, wenn ihnen von den Besugten der Borrang abgewonnen werde, daß es offenbar zu Gunsten der Letteren spreche, wenn sie sich bei der Bersertigung ihrer Arbeitserzeugnisse nach dem Geschmacke der herrschenden Mode zu richten wissen, daß sie dadurch keineswegs die Schwärzung begünstigen, sondern derselben vielmehr vorbeugen;

daß die Bermehrung der Befugniffe überhaupt einen Damm gegen den Schleichhandel mit Waaren bilde, deren billigere und vollkommenere Erzeugniffe eben dem bestehenden Besugniffinstem zu verdanken sei;

daß die Ausschl'eßung der Ausländer von Gewerben, welche übrigens dieselben Erforderniffe wie die Inländer nachweisen muffen,

sich nicht wohl rechtfertigen ließe, und

daß endlich die Mode, welche den Gebrauch der unechten Geschmeide gegenwärtig in Schwung gebracht habe, vermöge ihrer Wandelbarkeit sehr leicht ihre Richtung nach Artikeln aus Gold und Silber wieder nehmen dürfte.

Die allgemeine Hoffammer suchte in ihrem darüber erstatteten a. u. Bortrage vom 1. August 1833, Z. 31891, bemerklich zu machen:

daß die vielen in letter Zeit erhobenen Rlagen und Beichwerben der Commerzialgewerbs = Junungen über Abnahmeihres Wohl= ftandes, über ihren bevorftebenden ganglichen Ruin, über die Geringfügigteit ihres Abjance, über die Ueberfüllung ihrer Gewerbe, furz über das bestehende Gewerbssinftem in einem auffallenden, beim erften Anblide nicht erflärbaren Contrafte mit Thatsachen und Wahrnehmungen stehen, von denen sich Jedermann täglich überzeugen fonne, nämlich mit dem augenscheinlichen Fortschreiten der öfterreichischen Industrie, mit dem jährlichen Zunehmen des Absatzes öfterreichischer Erzeugniffe auf ausländischen Martten, mit ber Menge von Brivilegien, welche auf neue Erfindungen und Berbefferungen in allen Zweigen der Induftrie fortwährend angesucht und ausgeführt werden, mit dem Budrange neuer Unternehmer zu allen Gattungen von Gewerben, mit dem Entstehen gang neuer Borftadte um Bien herum, wovon die Baufer beinahe ausschließlich Gewerbsleuten angehören, furz mit fo vielen Ericheinungen der Wohlhabenheit aller Burgerclaffen ber Stadt Wien ;

daß sich ferner zu der in der menschlichen Natur gegründeten Tendenz aller Gewerds Corporationen, Geschlossenheit, monopolistische Borzüge und ausschließende Rechte zu erlangen und unter dem Schutze derselben, ohne Rücksicht auf das allgemeine Interesse, soviel als möglich an Privatnutzen zu erreichen, sich nun noch der Gewerdsneid geselle, da nämlich eine Reihe von Gewerden, welche zu den Bolizeigewerden gehören, die Begünstigung genießt, daß in Wien bis auf weitere Anordnung keine neuen Besugnisse darauf verliehen werden dürsen, daß indessen aber die momentane Innehaltung mit der Berleihung neuer Besugnisse der auf den Ortsbedarf beschränkten Polizeigewerde nur eine Folge der zur Zeit der Cholerasenche aufänglich nothwendig befundenen Wisperrungen des Berkehres gewesen sei, und mit dem Aufhören der Ursachen als eine nur vorübergehende Maßregel betrachtet werden nüßte, übrigens aber bei den Commerzialgewerden als durchaus unräthlich besunden wurde, und

daß endlich die Staatsverwaltung überhaupt aus vorübergehenden Ereignissen nie eine gründlich zu rechtsertigende Beranlassung nehmen könne, von einem seit mehr als zwanzig Jahren durch auffallende Fortschritte der Industrie erprobten allgemeinen Systeme abzugehen, und

unheilbringende Rückschritte zu machen.

Im weiteren Berfolge bemerkte die Soffammer, daß der Andrang gu diefem Gewerbe gewiß nicht jo lebhaft fein murde, wenn der Buftand diefes Arbeitszweiges nur geringen Gewinn darbote, indem nicht angenommen werden fonne, daß jo viele Unternehmer jo verblendet gewesen fein follten, das nicht unbedeutende Capital, welches die Unternehmung und Einrichtung eines Gold- und Gilberarbeitergewerbes erheischt, auf Unternehmungen zu vergeuden, die nach Angabe des Mittels nur Au 8= sich ten auf den Bettelstab gewähren. Sei die Behauptung, daß Befugniffe an unverläßliche Ausländer verliehen werden, ichlechterdings unerwiesen und werde von der Hoffammer fest darauf gehalten, daß jolde Befugniffe nur an Berjonen, welche die gejetlichen Erforderniffe und Eigenschaften nachgewiesen haben, ertheilt werden. Burde man durch Einschränfung der Erzeugung von Gold- und Gilbermagren dem Schleich handel offenbar nicht fteuern, fondern vielmehr den Reiz bagu erhöhen. Rönnen die Nürnbergermaarenhandler den Gold- und Gilberarbeitern feinen Schaden zufügen, weil fie nicht berechtigt feien, dieje Baaren felbit gu erzeugen, und als Räufer diefer Waaren nur zur Erweiterung des Abfates der Gold und Gilberarbeiter beitragen. Burde es ungerecht fein, das Gewerbe der Broncearbeiter blos aus dem Grunde, um den Goldund Gilberarbeitern mehr Beichäftigung zu verschaffen, beichränfen zu wollen, weil jedes Gewerbe, welches arbeitende Sande beichäftigt, ihnen ehrliche Nahrungswege eröffnet, dem Mußigange und der Bettelei ftenert und dem Bedürfniffe des Bublicums entspricht, auf gleichen Schutz der Staatsverwaltung Unipruch habe. Gewähren endlich die von der Soffammer über den Bang der Induftrie gejammelten und geprüften Beobachtungen die Ueberzeugung, daß ber Gewerbofleiß allenthalben, wo man bemüht ift, denfelben durch Beseitigung der Sinderniffe aufzumuntern, einen gemeinnützigen Wetteifer unter allen Gewerbeclaffen, ein raiches Aufblühen aller Zweige der Induftrie darftelle, mahrend Beichränkungen, welche nicht unausweichlich aus höheren Polizeirucffichten und im Intereffe des Allgemeinen, jondern zur Begünftigung der Monopolrechte einiger

weniger Gewerbsgenossen eingeführt werden, wohl einige wenige Begünstigte bereichern mögen, im Allgemeinen aber den Unternehmungsgeist abspannen, jeden Wetteifer vernichten, eine schlechte Bedienung des Publicums herbeiführen, den Zustand der Industrie immer tieser herabbrücken und manchen Ausländer abschrecken, sein Vermögen, seine Geschieklichkeit und seinen Geist in einen Staat zu übertragen, unter dessen gerechter und humaner Regierung die Industrie übrigens mehr Schut, Ruhe und Sicherheit als sonst irgendwo sinde.

Ueber diefen allerunterthänigften Bortrag geruhten Ge. Majeftat

zu entschließen:

"Ich überlaffe es ber allgemeinen hoffammer, die Biener Gold- und Silberarbeiter über ihr Befuch abweislich gu beicheiden.

Edonbrunn, ben 22. Geptember 1833.

Auf Allerhöchsten Bejehl Gr. Majeftat: Ergh. Ludwig, m. p."

Mit a. h. Cabinetsschreiben vom 26. April 1833 geruhten Seine Majestät ein Gesuch der Borsteher der Deckenmacher Innung in Wien um Beschränfung der Gewerbsverleihuns gen bei ihrer Profession und um Einreihung ihrer Beschäftigung in die Classe der Polizeigewerbe, der

rücksichtlich der Frage zu übergeben, ob nicht das in der Grage siechende Gewerbe vielmehr unter die Polizei = als unter die Commerzialz ewerbe zu zählen sei. In dem darüber von der der f. f. vereinten Hoffammer (welcher die Deckenmacher als Commerzialzgewerbsleute unterstehen) erstatteten allerunterthänigsten Vortrage vom 21. November 1833, 3. 28368, wurde gezeigt,

daß die Versertigung der Matragen nach den eingeholten Erhebungen gar nicht zu dem ausschließlichen Beschäftigungsrechte ihrer Gewerbsgenoffen gehöre, indem dieser Artifel in ihrem Annungs-Privilegium

nicht vorfomme;

daß beffen Erzengung feine besondere Profeffionsfenntniß vorausfete,

vielmehr gur freien Beichäftigung fich eigne;

daß ferner die Deckenfabrikation keineswegs auf den Localbedarf beschränft, vielmehr auf dem Lande die Nachfrage nach Wiener Decken

häufig und daher der Abjat dahin nicht unbedeutend jei;

daß die Deckenmacher keineswegs, wie die Junung vorgibt, aus Mangel an Arbeit erwerblos geworden seien, daß sohin die von der Innung gewünschte Zurückführung der gegenwärtigen Anzahl von 17 Gewerben auf die im Jahre 1742 bestandene Zahl von 12, dann die gänzliche Einstellung der Besugnisse, deren 5 vorhanden seien, offenbar unzulässig erscheine;

daß, wenn auch einzelne unter den hiesigen Deckenmachern in ihrem Gewerbsbetriebe herabgekommen seien und sich nicht gehörig fortbringen können, diese Erscheinung mehr oder weniger bei allen Arten von Beschäftigungen alleuthalben wahrgenommen werde und in den verschiedensten Ursachen, sehr oft auch, wie es die Erfahrung beweise, in der eigenen Schuld der Gewerbsleute ihren Grund haben könne, daher keineswegs

auf Mangel an Arbeitsverdienft, als Folge einer unverhältnißmäßigen Bermehrung ber Gewerte, mit Sicherheit ichließen laffe;

daß die erhobene Zahl von 17 Meisterrechten und 5 Besugnissen im Berhältnisse zur hiesigen Bevölkerung mit Rücksicht auf den Absatzaußerhalb Wien keineswegs als bedeutend sich darstelle;

daß die Artikel der Deckenmacher, da sie in der Regel manufacturmäßig ingrößeren Partien und nur ansnahmsweise einzeln auf Bestellung erzeugt zu werden pslegen, gleich anderen fabritsmäßigen Erzeugungen, umsomehr einen Gegenstand des Commerzes bilden, als die Verfertigung selbst, da sie teine besonderen Vorkenntnisse ersordere, sogar zur freien Beschäftigung sich eignen würde und als die Deckenmacher sich wesentlich nur mit dem Verschleiße der vielleicht von anderen Personen erzeugten Artikel besassen, und

daß endlich bei den dargestellten Verhältnissen fein zureichender Beweggrund vorhanden sei, um aus Anlaß der vorliegenden, wohl nur aus der verfügten Einstellung der Verleihung der Polizeigewerbe in den Hauptstädten hervorgegangenen Beschwerde eine Abweichung von dem bestehenden System zu rechtsertigen.

Die vereinte Hoffanglei trug bemnach im Einflange mit ber allgemeinen Hoffammer und der niederöfterreichischen Regierung auf die Zurückweisung der Deckenmacher an.

Die barüber erlaffene allerhöchfte Entscheidung lautet:

"Ich finde dem Gesuche der Wiener Dedenmacher-Innung feine Folge gu geben.

Wien, ben 29. December 1833.

Auf Allerhöchsten Befehl Gr. Majeftat: Ergh, Ludwig m. p."

Im Monat August 1833 wurde der allgemeinen Hoffammer ein der allerhöchsten Bezeichnung gewürdigtes Gesuch des Biener Buchbinder-Mittels von der f. f. vereinten Hoffanzlei zur weiteren Beranlassung abgetreten. Dieses Gesuch enthielt die Bitte, daß die Vermehrung der Buchbindergewerbe und Besugnisse in Wien zeitweilig eingestellt und die Anzahl derselben überhaupt auf eine bestimmte Ziffer festgesetzt werden möchte.

Sowohl der Biener Magiftrat als auch die niederöfterreischische Regierung erklärten sich einstimmig gegen die Billsahrung des Gesuches und führten zur Begründung ihres Einrathens an:

daß die Anzahl der Buchbinder allhier zwar bedeutend, jedoch mit Rücksicht auf Wiens Bewölferung feineswegs übertrieben zu sein scheine;

daß die Buchbinder übrigens als Commerzialisten mit dem Absate ihrer Erzeugnisse nicht blos auf den hiesigen Bedarf beschränft seien, und ihre Artisel, insbesondere die zierlichen Galanteriearbeiten, auch in weit entfernten Ortschaften bedeutende Abnahme finden;

daß die Gewährung der vorliegenden Bitte nur schädliche Exemplificationen veranlassen und gar bald eine Hemmung der Industrie und der Vervollkommung der Gewerbserzengnisse zur Folge haben würde;

daß die von den Bittstellern behanptete Erwerbstofigkeit eines großen Theiles ihrer Gewerbsgenossen durch keine Nachweisung begründet sei und einzelne Fälle dieser Art wohl in ganz anderen Umständen als in einem Mangel an Arbeit ihren Grund haben können; daß ohnehin nur verdienten, eine längere Arbeitszeit nachweisenden

Befellen Gewerbe oder Bejugniffe ertheilt werden;

daß der Buchbinder in Wien nebst den Büchereinbänden, Futterale von Leder und Bapier für Gold-, Silber-, Porzellan- und Glasmaaren, Brieftaschen, Cartons, Etnis und viele andere Galanterie-Erzeugnisse versertige;

daß, wenn auch Bibliothefen und Büchersammlungen sich vermindert haben mögen, doch der Geschmack an Lecture sich erweitert habe und selbst auf die niederen Bolksclassen übergegangen sei;

daß alles dies wohl eine Erweiterung, feineswegs aber eine Berminderung des Arbeitsverdienstes der Buchbinder beweisen dürfte;

daß insbesondere die hiesigen Buchbinder auch häufig mit Arbeiten für Buchhändler, die gebundene oder broschirte Bücher in die Provinzen und selbst in das Ausland versenden, versehen werden;

daß ihnen außerdem auch die vielen Kangleien und Difasterien

allhier einen nicht unbedeutenden Erwerb darbieten;

baß noch gegenwärtig Buchbinderwerfftätten mit 6 bis 8 und noch mehr Gegellen im Betriebe gefunden werden, und

daß endlich Gewerbe und Befugniffe in der Regel nur dann angefucht werden, als fich bei einer Beschäftigung Arbeit und ein ficheres

Einkommen für die Bewerber mit Grund erwarten laffe.

Die allgemeine Hoffammer vereinigte fich in ihrem darüber erstatteten allerunterthänigsten Bortrage vom 24. Janner 1834, 3. 33/130, durchaus mit der vorstehenden Unsicht der Unterbehörden, mit dem Be= merten, daß die vorliegende Beschwerde der Buchbinder mit jenen so vieler anderer Commerzial-Gewerbsclaffen übereinftimme, welche burch bie aus Unlaß ber Cholerajperre verfügte Ginftellung ber Befugnigverleihungen bei Polizeigewerben hervorgerufen wurden, wonach die ichon in der Borzeit jo oft wiederholten Berjuche erneuert werden, durch faliche Borfpiege= lungen eines angeblichen Nothstandes, Geschloffenheit ihres Mittels und ausschließende Monopolrechte auf Roften des Bublicums jowohl als ihrer eigenen, mit Meisterrechten ober Befugniffen noch nicht betheilten Gewerbegenoffen gu er= ringen, mahrend die raichen Fortichritte der vaterlandischen Industrie und die steigende Bunft der öfterreichischen Erzeugniffe felbft auch auf auswärtigen Märften und der fortwährende Budrang neuer Gewerbs= unternehmer in den öfterreichischen Staaten, den vortheilhaften Standpunkt gewähren, welchen das jeit 25 Jahren mit conjequenter Beharrlichfeit beobachtete Syftem einer freien Concurren; gum Beften der Confumenten jowohl, als der zahlreich herangewachsenen erwerbsfähigen Generation begründet habe.

Mit Beziehung auf die über die gleichartigen Gesuche der hiesigen Sattler, Wachszieher, Gold- und Silberarbeiter, Wagner, Deckenmacher erflossenen allerhöchsten Schlußfassungen trug demnach auch die Hofffammer auf die Zurückweisung des Buchbinder-Mittels mit der vorliegenden

Bitte an.

Sc. Majeftat geruhten hierüber nachstehende Entscheidung zu erlaffen: "Dem von dem hiefigen Buchbinder-Mittel in Berbindung mit den zu Buchbinderarbeiten Besugten gestellten Ansuchen finde ich teine Folge zu geben. Die allgemeine hoffammer wird aber barauf halten, daß bei der Berleihung

von berlei Gewerbsbetrieben und Befugniffen genau nach ben bestehenden Borichriften borgegangen werbe.

Wien, ben 27. Februar 1834.

Auf Allerhöchsten Befehl Gr. Majestät; Ergh. Ludwig m. p."

Im Monat Mai 1833 erhielt die allgemeine Hoffammer im Bege der t. f. vereinten Hoffanzlei eine der allerhöchsten Bezeichnung gewürdigte Beschwerde des bürgerlichen Handelsstandes in Alagenfurt, wegen der fortwährend stattfindenden Vermehrung der Personalhandlungs-Besugnisse, welche bereits eine Ueberfüllung des Plates und bei dem Handelsstande Erwerbslosigsteit, Fallimente und Berarmung zur Folge gehabt haben soll. Der Handelsstand bat darin, die weitere Ertheilung von Besugnissen für Alagensurt zu unterssage noder wenigstens zu siefteren.

Das illhrische Gubernium erflärte sich gegen die Gewährung dieses Unsuchens, weil Genanigkeit und Strenge von Seite der Behörden bei Prüfung der von den Handlungswerbern geforderten Kenntnisse, Moralität und des vorgeschriebenen Handlungsfonds genügen dürften, einer übermäßigen Vermehrung der Handlungen vorzubeugen;

weil die in Alagenfurt bestehenden 40 Handlungen nicht blos allein zur Deckung des Localbedarses der Hauptstadt dienen, sondern denselben bei einer Provinzialbevölkerung von 300.000 Seelen, bei zehn Landstäden und 25 Märkten, bei dem Bestande vieler Gewerkschaften und Fabriken, wo Betriebsamkeit und Wohlstand herrsche, ein unbeengtes Keld des Absates offen stehe:

weil ferner durch Bermehrung der Personalbesugnisse dem Zunftund Monopolgeiste der Realgewerbsbesitzer vorgebeugt werde und die Staatsverwaltung nicht die Absicht habe, Realgewerbe zu begünftigen, sondern vielmehr dieselben wegen ihres nachtheiligen Ginflusses auf die

Industrie allmälig eingehen zu laffen, und

weil es endlich dem Kaufmanne, der mit Sachkenntniß, Umsicht, Thätigkeit und hinreichendem Vermögen sein Beschäft beginnt, nie an einem Felde zu Speculationen und an hinreichendem Gewinn sehlen werde, wie es unter dem Klagenfurter Handelsstande notorisch viele solide und vermögliche Individuen, ungeachtet der Vermehrung der Beschunisse, noch immer gebe und den in einem Zeitraum von zehn Jahren sich dort ergebenen vier Concurssällen erhobenermaßen vorzugsweise Mangel an Solidität, an Umsicht, Sachkenntniß, Ordnung und Spars

famfeit zu Grunde lagen.

Die allgemeine Hoffammer vereinigte sich in ihrem darüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrage mit dem Einrathen des Guberniums und beseuchtete den Gegenstand der Frage mit nachstehenden Vemerkungen: Alle öffentlichen und Privatverhältnisse, welche auf den Zustand des Handels Einfluß nehmen, haben sich seit einem halben Jahrhundert wesentlich geändert. Die Industrie besinde sich nicht mehr wie zuvor im Zustande der Kindheit; beinahe alle Zweige derselben seien in Folge der erlassenen weisen Gesetze wesentlich emporgehoben, verbessert und erweitert worden; mehrere derselben haben die Concurrenz des Austandes nicht mehr zu schnere, einige haben sie sogar überslüget und ihr Absat bis in die entserntesten ausländischen Märkte vermehre sich von Jahr zu

Jahr. Fabrifen haben fich über Städte und das flache land verbreitet, die einer großen Menge arbeitender Sande Brot und Unterhalt verichaffen. Ebenjo vermehren fich von Sahr zu Sahr die Bahl der Handelsplate, wie die jo häufig angesuchten Marktprivilegien beweisen. Die Straffen und die Sandelsverbindungen, die Boftanftalten und öffentlichen Einrichtungen zum Schute der Handelsunternehmungen und des Handels: credits haben insbesondere in den letten Zeiten einen großen Aufschwung erlangt. Die Städte haben fich vergrößert, die Bevölferung fei geftiegen, ber gurus verbreitete fich allenthalben und mit ihm fteige die nachfrage nach Induftrie- und Sandelswaaren, die Bermehrung ber Unternehmer und der Capitale, die unter jolchen Berhältniffen dem Betriebe des Handels als Bermittler zwijchen Anbot und Begehr der Berfäufer und Ränfer guftrömen, jei daher eine ebenfo natürliche als erfreuliche Ericheinung. Bas die Angaben des Rlagenfurter Bandelsftandes anbelangt, fo fei die Grundlofigteit derfelben durch die im officiellen Bege barüber eingeleitete Untersuchung vollständig nachgewiesen. Rein Suftem und feine Regierung werde es übrigens je verhindern fonnen, daß nicht von Zeit zu Zeit hie und da, theils wegen unordentlicher Haushaltung, theils wegen unzwedmäßiger Beichäftsleitung, unglücklicher Speculationen, überspanntem Aufwand, und jelbft auch wegen unglücklicher Zufälle ein ober der andere Raufmann fallire. Selbst bei der ftrengften Brufung ber perfönlichen Gigenschaften laffe fich bas gange moralische und intellectuelle Benehmen eines Handlungswerbers bis in die ferne Zukunft im Boraus nicht berechnen, noch weniger ein unvorgesehener Zufall. In Rlagenfurt concentriren fich mehrere Commerzial= und Bofthauptstragen, ber Zwischenhandel zwischen den südlichen und den nördlichen Provinzen, der Transit=, der Commissions=, der Speditionshandel stehe den Sandels= leuten ausschließend gu, die vielen Martte des Landes fteben ihren Speculationen offen. Rach ber gang richtigen Ansicht bes Guberniums konne es allerdings nicht im Intereffe der Staatsverwaltung liegen, den Werth der Realhandlungegerechtigfeiten dadurch ju erhöhen, daß Bewerber um Personalbefugniffe, welche die gesetzlichen Eigenschaften und das erfor= derliche Betriebscapital zu Sandelsunternehmungen besitzen, blos gum Privatvortheile einiger weniger Sausbesitzer von einem redlichen und nütlichen Erwerbe, wozu fie fich ausgebildet und Jahre lang gewidmet haben, ausgeschloffen werben. Uebrigens haben Diejenigen unter ben Beichwerdeführern, welchen in Folge des bestehenden Spftems feit dem Jahre 1811 Bandlungsbefugniffe ju Theil wurden, am meiften unrecht, fich über diefes Spftem zu beschweren, indem fie es gerade ihm verdanten, daß fie wohlhabende Burger geworden feien, Familien gegrundet, und die Aussicht für ihre Gohne erlangt haben, auch diese auf dem= felben Wege verjorgen gu fonnen. Wenn es nun gleich in dem Zunftgeiste aller Gremien liege, daß jedes Mitglied von dem Augenblide an, wo es in dasjelbe aufgenommen wird, nach Ausschließung weiterer Concurrenten ftrebe, um bei minderer Concurreng die Preise feiner Baaren über den natürlichen Marktpreis hinauffteigern und über= ipannte Gewinnfte machen zu fonnen, jo jei es bagegen die Pflicht der Behörde, nur den Sandel, die Induftrie und das Bublicum im Allgemeinen im Ange gu behalten.

Die strenge Brüfung der Eigenschaften der Bewerber um Handels= befugnisse, sowie die Beschützung des Handelscredits werde sich die Hoffammer wie bisher zur unverbrüchlichen Pflicht machen.

Die a. h. Entichliegung, welche Ge. Majeftat barüber zu erlaffen

geruhten, lautet:

"Dem Gesuche bes Klagenfurter Sandelsstandes finde Ich feine Folge 3u geben, erwarte aber ehestens die mit Meinem Cabinetsschreiben vom 17. August 1832 abverlangten Antrage.

Wien, den 23. April 1834.

Auf Allerhöchsten Befehl Gr. Majestät Ergh. Ludwig m. p."

Rücksichtlich des unterm 17. August 1831 erlassenen a. h. Berbots der Berleih ung neuer Polizeigewerb & Befugnisse in den Provinzialh auptstädten der Monarchie, sind die nachtheiligen und bedenklichen aus dieser Bersügung hervorgegangenen Folgen bereits von mehreren Länderstellen amtlich zur Sprache gebracht worden.

Das galizische Guberninm erklärte nämlich in Uebereinstimmung mit dem Lemberger Magistrate, daß in Beziehung auf die Berleihung der Gewerbe nicht allein die Bevölkerung der Hauptstadt Lemberg, sondern auch die sehr bedeutende Anzahl von Fremden, die sich stets daselbst anshalten, sowie auch die Bevölkerung eines sehr bedeutenden Umfreises, die bei dem noch immer fortherrschenden Mangel an Gewerbsteuten auf dem flachen Lande den größten Theil ihrer Bedürfnisse aller Art aus der Hauptstadt beziehen, zu berücksichtigen komme;

daß die Nothwendigkeit einer allgemeinen Beschränkung der Gewerbe nach richtigen national-ökonomischen Grundsügen, insbesondere jene der Polizeigewerbe, welche die ersten und nothwendigsten Bedürfnisse umfassen, in der Hauptstadt Lemberg bei der dortlands noch auf einer ziemlich niederen Stufe stehenden Industrie nicht angezeigt zu sein scheine;

daß weit entfernt, daß dort eine wirkliche lleberhäufung von Polizeigewerbsleuten das Fortkommen des Einzelnen und seine Erhaltung im nahrungs- und steuerfähigen Zustande beirren und auch in anderer Hinsicht auf den Gewerbsbetrieb und die Bedienung des Publicums schädlichen Einfluß nehmen würde, vielmehr das gegentheilige Bershältniß obwalte;

daß eine folche Beschränkung auch mittelbar und sehr empfindlich felbst auf das Land, das seine Gewerbsteute vorzüglich aus ber Haupt-

ftadt erhalte, gurudwirfen muffe; und

daß endlich durch dieselbe der Aufschwung der Industrie, die wünschenswerthe Ausbildung und Bervollkommnung der Gewerbe, sowie die nothwendige und wohlthätige Concurrenz und deren Einfluß auf die Preise und Güte der Arbeit und der Producte zurückgesetzt werde, wie viele seither vorgekommene Gesuche um Polizeigewerbsbefugnisse beweisen, die auch nicht bezweiseln lassen, daß die Bewerber mit Sicherheit auf Erwerb und Fortkommen rechnen können.

Die ver einte Hoffanglei vereinigte sich mit der Ansicht der genannten Behörde und trug auf die Aufhebung des a. h. Verbots der

Gewerbsverleihungen bei Gr. Majeftät an. Ge. Majeftät geruhten bierüber ju entichließen :

"Ich gestatte, daß in der Provinzial - Sauptstadt Lemberg mit ben Gewerbsverleihungen wieder vorgegangen werde; jedoch ift fich dabei genan nach den bestehenden Borichriften zu benehmen.

Schönbrunn, den 21. Geptember 1833.

Auf Allerhöchften Befehl Gr. Majeftat :

Ergh. Ludwig m. p."

In gleichem Sinne außerte fich das bohmische Gubernium

über den Gegenstand der Frage. Es führte nämlich an:

daß der Betrieb der Polizeigewerbe nur dann geeigneten Individuen gestattet werde, wenn deren Verseihung nach den Ortsverhältnissen wünschenswerth oder wohl gar nothwendig sei; diesem Grundsate zufolge müsse ein zweijähriger Stillstand in der Gewerdsverleihung bei der Menge der während eines solchen Zeitraumes einzehenden Besugnisse ungezweiselt sühlbare Folgen haben, umsomehr, wenn die hier besonders den Ausschlag gebende Bevölkerung immer höhersteige, und das Publicum sohin den Nachtheilen des Monopols oder wohl gar dem Mangel der nothwendigsten Lebensbedürfnisse preisgegeben werden würde.

Gine unbegrenzte Freiheit in der Berleihung der Polizeigewerbe werde keineswegs bezielt, sondern blos die Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den Bedürfnissen des Publicums und dem Gewerbsstande beabsichtigt. Durch das Gewerbsver eihungsverhot würde auch insbesondere der Absicht der Gesetzebung, die Fractiten zu nützlichen Gewerben

zu bestimmen, geradezu entgegengewirft.

Die vereinte Hoffanzlei fand sich aus diesen Gründen bestimmt, auch für die Hauptstadt Prag die Auflassung des Gewerdsverleihungsverbotes bei Sr. Majestät in Antrag zu bringen.
Se. Majestät geruhten mit a h. Entschließung vom 12. Februar 1834 diesen Antrag zu genehmigen. Die a. h. Entschließung lautet:

"Ich gestatte, daß in der Hauptstadt Prag mit der Berleihung von Polizeigewerben, so weit sie sich als wirklich nothwendig darstellt, wieder vorgegangen werde, mache aber die Behörden dafür verantwortlich, daß sie sich streng nach den bestehenden Vorschriften benehmen, und insbesondere den Grundsatzeisten, daß Polizeigewerbe nicht über den Localbedarf vermehrt werden dürsen.

Auf Allerhöchsten Befehl Gr. Majestät: Ferdinand m. p."

Ebenso wurden bereits mehrere Berichte von Seite des Biener Magistrats und der niederösterreichischen Regierung rücksichtelich der üblen Folgen, welche die Sistirung der Berleihung der Polizeisgewerbe in Bien herbeigeführt hat, und insbesondere über die Besdrängnisse der Jnnungen der Schuhmacher, der Bäcker und der Approvisionirungsgewerbe überhaupt, an die f. f. verseinte Hoffanzlei erstattet. Bon Seite der Schuhmachers Innung wurden die dringendsten Borstellungen gemacht, die überhandnehmende "Störerei" der Gesellen, ihre unbesonnenen Heiraten zu verhindern, und durch Ausseheng der im Jahre 1831 verhängten Sistirung der einsreißenden Demoralisirung und Berarmung der Meisterwitwen und durch

Modificirung des Erwerbsteuerausmaßes dem Zugrundegehen der Schuhmacher selbst guvorzukommen. Dierüber wurden von den Behörden fol-

gende Ansichten entwickelt:

a) Die "Störerei" der Gefellen, deren Bahl fich nach der Erhebung des Magiftrats auf 2000 in Wien allein beläuft, nehme fo überhand, daß derfelben nicht zu fteuern fei. Bei ber Goubmacher-Innung werden jährlich bei 4000 Lehrjungen aufgedungen und freigesprochen, mahrend die Besammtzahl der Meister und Befnaten gegenwärtig blos 1700 betrage und fich immer mehr vermindere. Auf diefe Urt wachje die Angahl der Gesellen dergestalt an, daß fie bei den hiesigen Meistern und Befugten unmöglich Alle Erwerb finden fonnen. Die nothwendige Folge hievon fei, daß fie entweder anderswo Arbeit fuchen, mithin wegwandern, oder auf eigene Rechnung als "Störer" arbeiten. Da aber auf diese "Störer" die Bestimmungen des Batentes vom 31. December 1812 in Beziehung auf die Erwerb: fteuer feine Unwendung finden können, jo bezahlen jie auch teine und bas Mittel fowohl, als auch die Behörde tomme fo fpat gur Kenntnig ihres Unfuges, daß ihr Geschäft ingwijchen ich on eine große Ausdehnung erlangt habe, mahrend fie fich entweder, fo lange fie unverheiratet find, durch Berbergen vor der polizeilichen Aufficht, oder wenn fie beira= ten, vor Radforichungen dadurch ficher zu ftellen miffen, daß fie fich Erwerbsteuericheine auf frete Beichäftigungen verichaffen und unter diefem Decemantel rubig auf ibre Profession fortarbeiten. Dieje Diffbrauche seien auch bereits gur Renntuiß Gr. Majestät gebracht worden, Allerhöchstwelche laut Soffanglei-Decret vom 7. März d. 3. zu befehlen geruhet haben, diesem Unfuge auf den Grund gu feben, und darüber zweckmäßig, jedoch ohne eine gu große Strenge anzuwenden, amtzuhandeln.

b) Die Entsittlichung und Berarmung der Meifter= wit wen werde dadurch herbeigeführt, daß dieselben, ichon durch den Tod ihrer Gatten in die miglichfte Lage verfest, bei ihrer Untenntnig bes Gewerbsbetriebs genothigt feien, benfelben einem Gefellen gu überlaffen, auf deffen Thatigfeit und Rechtschaffenheit fie vertrauen muffen. Die Erfahrung zeige, daß eine folche Witwe felten in der Lage fei, fich die nöthigen Gewerbserfordernisse anzuschaffen, weil die Krankheit des Mannes gewöhnlich das Bermögen erichöpft habe, es folle alfo der Gefelle fie zugleich auch darin unterftüten. Da nun folche Gefellen felten Luft und Bermögen haben, die Bitwe, wenn fie noch im heirats= fähigen Alter ift, zu chelichen, und bie hoffnung, dabei auch ein Gewerbsbefugniß zu erlangen, durch die verfügte Siftirung ganglich abgeschnitten ift, fo ver= ichlimmere fich ihr Schickfal nicht nur bis gur außerften Dürftigfeit, fondern es entgehe ihnen im Anheimfagunge= falle auch die Möglichteit, einen Ablöfer des Gewerbes gu finden, abgesehen davon, bag fie nicht im Stande feien, ihre Steuern einzugahlen. Müffen nun berlei Witwen ihre Gewerbe mit Silfe werfführender Gefellen fortfegen, fo feien die unfittlichften Berhattniffe die Folge davon, wodurch dieje Witmen in noch traurigere Lagen gerathen, weil folche Gefellen die

Witme oft treulos und um ihr ferneres Schickfal unbe- fümmert verlaffen.

c) Die Unfähigkeit der bestehenden Meister zur Entrichtung der Steuern ergebe sich aus der Störerei der Gesellen von selbst, so daß eine bedeutende Anzahl von Familienvätern wegen Steuerrückständen gerichtlichen Executionen unterliege. Die Schuhmacher-Junung habe daher auch schon einen Steuernachlaß für die mit weniger Gesellen arbeitenden Meister, zugleich aber eine Steuererhöhung für die mit mehreren Gesellen arbeitenden Meister in Vorschlag gebracht, welchem Antrage indessen der Magistrat seine Beistimmung nicht ertheilt habe.

d) Die unbesonnenen Heiraten der Gesellen werden von den Zunftvorstehern und vom Magistrate deshalb zur Beschränkung angetragen, weil bei den dermaligen freisinnigen Eheconsens-Grundsätzen blos auf die Erwerbssähigkeit des Mannes und nicht auf das Vorhandensein eines Aussonnnens gesehen werde, was ohne ein Gewerbe nicht begründet sei. Der Magistrat müsse daher wiederholt bemerken, daß durch eine Beschränkung der Heiraten erwerdsloser Gesellen der Zweck des öffentlichen Wohles mehr erreicht werde, als durch die Besörderung dieser Ehen, wobei wohl die Erzengung, nicht aber die Erzieh ung

der Rinder gum Biele genommen werde.

Rüchichtlich der Bäcker und der übrigen Approvisionirung & gewerbe bemertt der Magistrat, daß die Sistirung ihnen gar feinen Ruten, sondern vielmehr eine mißliche Lage zugezogen habe, welche selbst auf das Publicum nachtheilig gurückwirke; jeder Abgang in diesen ohnehin nur nach dem Ortsbedarfe bemeffenen Polizeigewerben werde in folchen Fällen immer fühlbarer, weil die Lage der Producenten bei dem großen Bedarfe an Lebensmitteln besto unabhängiger werde, und selbe die Qualität zu verschlechtern und die Waare zu vertheuern im Stande feien. Die Concurreng fei hier dringendes Bedürfniß, umfomehr, als einzelne diefer Bewerbsleute durch minderen Fleiß, verunglückte Speculationen oder übermäßigen Aufwand herabtommen und es fehr wünschens= werth fei, daß ihr Abgang durch thätige und vermögliche Individuen erfest würde. Die triftigften Belege hiezu dürften die Bäcker und Fleischer liefern, von denen die wenigsten wegen Uebersetzung ihrer Gewerbe zu Grunde gehen. Bei ber Schwierigfeit, das Publicum burch die blogen 3 mijd en handler mit frijden Rahrungsmitteln zu verfeben und die großen Borrathe bei ber Sperre eines erlojchenden Bewerbes ichon nach zwei Monaten zu veräußern, fühle fich ber Magiftrat als Ortsbehörde verpflichtet, die zu befürchtenden ungunftigen, durch die eingetretene Theuerung ber Gelbfruchte und des Mehle noch verschlim= merten Berhältniffe getren darzustellen, welche bei der Sperre von sechs dermal erledigten Bachhäusern in ftart bewohnten Borftädten leicht erfolgen tonnten und er bitte baber, bei Gr. Majeftat einzuschreiten, baß wenigstens die Bewerbe der Bader und Fleischer, sowie die eigentlichen Localpolizeigewerbe der Upo= thefer und Bundarzte, oder jene, bei welchen ich on ber Abgang Eines Gewerbes große Berlegenheit herbeiführen müßte, von dem Berbote ausgenom= men und wieder bejett werden burfen. Es jei die aller=

höchste Absicht dieses Berbotes zwar nicht ausgesprochen, aber wohl durch die zur Zeit der Brechruhr eingetretene Stockung alles Berkehrs als keine andere zu erkennen gewesen, als ein billiges Eben maß in der vermeinten zu erkennen gewesen, als ein billiges Eben maß in der vermeinten und ber verschwunden sei, Handel und Gewerbe wieder ihren Gang gehen und die Sterbefälle keineswegs auf den Bedarf der Producte einen störenden Einfluß genommen haben, scheine der Zweck der Sperre nach der allgemeinen Bahrnehmung nicht erreicht, denn es trete höchst selten ein eigentlicher Erlöschungsfall eines Gewerbes ein, indem die Gewerbe meistens anheimgesagt und gegen Entschädigung abgetreten werden; um nun diese nicht zu verlieren, warte man mit der Zurücklegung den Zeitpunkt ab, dis Se. Majestät die Aussehung des Berbots ausgesprochen haben werden.

Diese Sperre und die anwachsende Störerei bewirke nun nach der übereinstimmenden Ansicht des Magiftrats und der Regierung auch eine Bedrängniß der Innungsladen, weil seit der Sistirung keine Meistergebühren mehr eingehen und sohin die Ladeneinkunste geschmälert werden; es trete deschalb die Nothwendigkeit der Erhöhung dieser Gebühren ein, was als eine dem Gewerdsfleiße

auferlegte Laft immer bedenflich bleibe.

Die niederösterreichische Regierung bemerkte insbesondere, sie habe bereits in ihrem Berichte über das bisherige Liberalitätssystem bei Verleihung der Commerzialgewerbe jene Polizeibeschäftigungen angeführt, welche vor dem Eintritte der allerhöchsten Sistirung nach liberaleren Grundsägen behandelt wurden. Diese seien

a) die Bierbrauerei,

b) die Chocolade = Erzeugung,

c) die Runfttisch lerei, d) die Zuderbäderei, e) die Unstreicherei,

f) das Huffchmiedgewerbe und g) das Rauchfangkehrergewerbe.

Rücksichtlich ber Schuhmacher haben zwar Se. Majestät der Aufhebung des Verbotes feine Folge zu geben geruht, dessen ungeachtet bleibe aber die Anhäufung der Gewerbsstörungen

und fonftigen Unfüge eine ungezweifelte Gache.

Die Anträge rücksichtlich der Schneider-, Bäcker- und der übrigen Approvisionirungsgewerbe seien bereits in den Händen der Hörstanzlei, und rücksichtlich der letztern Gewerbe seien den Wiener Dominien und dem Wiener Magistrat noch weitere Gutachten abgesordert worden. Indessen gehe aus den bereits gepflogenen Verhandlungen unzweischaft hervor, daß Verarmung der Innungsladen, Erhöhung der Innungsgebühren, Anhäufung der Gewerbsunfüge und unmoralische Verbindungen der Meisterwitwen mit ihren Gessellen die unzertrennlichen Folgen der Gewerbsverleihungssesistiung bilden, und daß die Gewerbsleute selbst bekennen, ans dieser Sistirung keinen Auten geschöpft zu haben; die berührten Nachtheile seien vielleicht nicht alle zugleich bei sedem einzelnen Polizeigewerbe eingetroffen, allein keines dieser Gewerbe bleibe von den genannten lebeln frei, welche sür sich immerhin hin-

reichenden Grund darbieten durften, die Aufhebung der verfügten Siftirung zu veranlaffen.

Auf gleiche Weise bemerkte die f. f. vereinte Hoffanzlei aus Anlaß einer diesfalls vorgekommenen Anfrage des mährisch-schlesischen Guberniums in ihrem hierüber erstatteten allerunterthäuigsten Vortrage vom 14. October 1831, 3. 22806 2277, daß die Siftirung der Gewerbsverleihungen bei der Erledigung von Polizeis Satungsgewerben mit mancherlei Nachtheilen für das Publicum versbunden sein dürfte.

Unterm 14. October 1831 ist gegen die angeordnete Einstellung der Berleihung neuer Polizeigewerbe auch von Seite des Triester Guberniums eine Vorstellung dei der f. f. vereinten Hoffanzlei eingebracht worden. Die vereinte Hoffanzlei fand sich bestimmt, rücksichtlich der besonderen in Triest obwaltenden Berhältnisse zu versügen, daß es rücksichtlich der Fleisch ausschrottung daselbst bei der bisherigen lledung zu verbleiben habe und auf die Sr. Masestät hierüber mittelst Vortrags vom 27. October 1831 erstattete allerunterthänigste Anzeige geruhten allerhöchstdieselben mittelst allerhöchster Entschließung vom 9. Juni 1832 zu verordnen, daß sich in Triest bei Verleihung der Polizeigewerbe nach den bisher bestandenen Vorschriften benommen werde.

Aus diefer Darftellung der mit dem allerhöchsten Sandschreiben vom 10. und 17. August 1831 eingeleiteten Reaction auf dem Gebiete bes von der Raiferin Maria Theresia eingeführten und seither fast ununterbrochen in Geltung gewesenen "Commerzinstems" geht unzweifelhaft hervor, daß Raijer Frang fest entschlossen war, die von ihm betretene Bahn beharrlich weiter zu verfolgen. Allerdings war es dem oberften Rangler Grafen Mittrowsty im erften Augenblicke gelungen, Die vom Raifer befohlene Sperre fammtlicher Bewerbs-Berleihungen nur auf die Polizeigewerbe und nur auf Wien und die Provinzial-Saupt= ftädte zu beschränken, doch beschäftigte sich der Raifer nichtsdestoweniger fortwährend mit dem Bedanken, auch die Commerzialgewerbe einer Reform in seinem Sinne gu unterwerfen. Alle Borftellungen ber Sof- und Länderstellen in Betreff ber ungunftigen Folgen, welche die Sperre für die Staatsfinangen und die wirthichaftliche Entwicklung der Monarchie im Gefolge haben werbe, machten daher auch den greifen Monarchen in dem Entschluffe, mit den liberalen Grundfägen bei Gewerbsver= leihungen vollständig zu brechen, nicht manfend. Wir haben gesehen, daß die Berichte des Wiener Magistrats, ber boch, wie bem Raifer befannt fein mußte, feit jeher ein entschiedener Begner des Liberalitäts-Suftems war, trotdem fie eine Reihe von Thatfachen vorführten, welche die Schädlichkeit der Sistirung ins flare Licht setzten, auf den Raiser ohne den geringsten Eindruck blieben. Und als felbst einzelne Bunfte, wie 3. B. die Biener Schuhmach er, gleichjam mit auf= gehobenen Sanden darum flehten, es moge die für ihr Sandwert verderbliche Magregel zuruckgezogen werden, blieb Kaiser Franz unbeng- fam. Wie sehr sich der greise Regent in den letzten Lebensjahren in die von den Zünften und Gremien im Allgemeinen befürwortete Richtung verloren hatte, geht unzweifelhaft aus einem faiferlichen Sandichreiben

hervor, welches am 17. August 1832, also gerade ein Jahr nach bem Sperrungsbecrete, an die allgemeine Hoffammer herabgelangte.

"Se. Majestät haben vernommen, daß die dermalige Liberalität bei der Berleihung der Handlungsbesugnisse auf dem Lande, besonders in Böhmen, für ein Mittel zur Untergrabung des Wohlstandes gehalten werden soll, indem die Industrie wohl durch den vermehrten Absatz der Producte, nicht aber durch die Bermehrung der Bertäuser in einem Orte, die gewöhnlich allein auf den Absatz des Ortes selbst beschränkt seien, gehoben werden könne. Da sich in dieser Beziehung der Bunsch nach Beschränkt nung der siberalen Commerzial-Grundsätze saut aussprechen soll, so haben Se. Majestä der Hossammer ausgetragen, diesen Gegenstand in reise Prüfung und Berathung nehmen zu lassen und nach Einvernehmung der Unterbehörden Allerhöchstemselben die reif erwogenen gutächtlichen Anträge zu siellen: ob und bei welchen Handels- und Gewerbsclassen eine dergleichen Beschränkung allensalls einzutreten hätte?"

Diesem faiserlichen Auftrage entsprechend, traf die allgemeine Hoffammer alle Borbereitungen zu einer umfassenden Einvernehmung der Länderstellen, der Areisämter und der als Gewerdsbehörden erster Instanz fungirenden herrschaftelichen Obrigkeiten. An alle diese Stellen und Aemter wurden Fragebogen versendet, und da man es schließlich für ersprießlich hielt, auch die Handelsgremien und die 82 Wiener Zünste zum Worte kommen zu lassen, so dauerte es in das Jahr 1834 hinein, bis das Ergebnis dieser Einvernehmungen vorlag. Die erschöpfende Darftellung dieser ersten Gewerde-Enquête, welche in Desterreich wohl abgeshalten wurde, bildet den Gegenstand des nächsten Buches.